

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung Ausschüsse	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 2 Bericht der Verwaltung	4
Vorlage FB III/3466/2018	4
TOP Ö 4 Abwägungs- und Feststellungsbeschluss 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet West III“	5
Vorlage FB III/3479/2018	5
1. Planzeichnung FB III/3479/2018	7
2. Begründung Teil A FB III/3479/2018	8
3. Begründung Teil B - Umweltbericht FB III/3479/2018	37
4. Artenschutzprüfung Stufe I-Vorprüfung FB III/3479/2018	54
5. Abwägungstabelle Behörden FB III/3479/2018	72
TOP Ö 5 Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zum Gewerbegebiet West III sowie öffentliche Widmung und Vermietung der Straßenflächen	103
Vorlage FB III/3501/2018	103
TOP Ö 6 6. Änderung des Flächennutzungsplanes von 2004 "Gleisdreieck"	105
Vorlage FB III/3503/2018	105
Geltungsbereich Gleisdreieck FB III/3503/2018	107
TOP Ö 7 Präsentation Wasserversorgungskonzept	108
Vorlage FB III/3478/2018	108
TOP Ö 8 Weiterentwicklung des Entwicklungskonzeptes Brunsbachtal	110
Vorlage FB III/3481/2018	110
Plan "Entwicklungskonzept" FB III/3481/2018	112
TOP Ö 9 Weg zur sauberen Schloss-Stadt	113
Vorlage FB III/3470/2018	113
TOP Ö 10 Regionale 2025	115
Vorlage FB III/3482/2018	115



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt** am Montag, dem 03.09.2018, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Multifunktionalen Sitzungssaal (MuFuSiSa), Bahnhofplatz 8 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Bericht der Verwaltung | FB III/3466/2018 |
| 3 | Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 76
"Gewerbegebiet West III" | FB III/3480/2018 |
| 4 | Abwägungs- und Feststellungsbeschluss 5. Änderung des
Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet West III“ | FB III/3479/2018 |
| 5 | Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zum Gewerbe-
gebiet West III sowie öffentliche Widmung und Vermie-
tung der Straßenflächen | FB III/3501/2018 |
| 6 | 6. Änderung des Flächennutzungsplanes von 2004 "Gleis-
dreieck" | FB III/3503/2018 |
| 7 | Präsentation Wasserversorgungskonzept | FB III/3478/2018 |
| 8 | Weiterentwicklung des Entwicklungskonzeptes Brunsbach-
tal | FB III/3481/2018 |
| 9 | Weg zur sauberen Schloss-Stadt | FB III/3470/2018 |
| 10 | Regionale 2025 | FB III/3482/2018 |
| 11 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---------------------------|--|
| 1 | Mitteilungen und Anfragen | |
|---|---------------------------|--|

Mit freundlichen Grüßen

Gesehen:

Hans-Jürgen Grasemann

Bürgermeister o.V.i.A.

Mitgliederliste

des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zur Sitzung am 03.09.2018
um 17:00 Uhr im Multifunktionalen Sitzungssaal (MuFuSiSa), Bahnhofplatz 8.

Vorsitzender

Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
------------------------	-----

Mitglieder

Boldt, Winfried	SPD
Endresz, Willi	CDU
Fink, Horst	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Brigitte	FaB
Thiel, Jürgen	UWG
Welp, Gerhard	FDP

von der Verwaltung

Brinkmann, Kerstin
Garrido Pereira, Jonatán
Heymann, Stefanie
Kölsch, Anja
Persian, Dietmar, Bürgermeister
Schröder, Andreas

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 17.07.2018
Vorlage FB III/3466/2018

TOP	Betreff Bericht der Verwaltung
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	03.09.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Bericht der Verwaltung zur Sitzung vom 08.05.2018

zu TOP 4 **Radweganbindung Gewerbegebiet West II**
FB III/3436/2018

Derzeit werden die Planunterlagen für den Förderantrag erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kennntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 06.08.2018
Vorlage FB III/3479/2018

TOP	Betreff Abwägungs- und Feststellungsbeschluss 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet West III“
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt/der Rat beschließt: a) Es wird beschlossen, im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander, den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen. b) Der Beschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet West III“ wird festgestellt. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt. c) Die Verwaltung wird beauftragt, die 5. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt		öffentlich
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 10.04.2018 wurde die öffentliche Auslegung der 5. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Die Offenlage fand in der Zeit vom 27.04.2018 bis 01.06.2018 statt. Mit Schreiben vom 13.04.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage haben zu keiner Änderung des Planentwurfs geführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen sind ebenfalls in der beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt die Schloss-Stadt Hückeswagen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

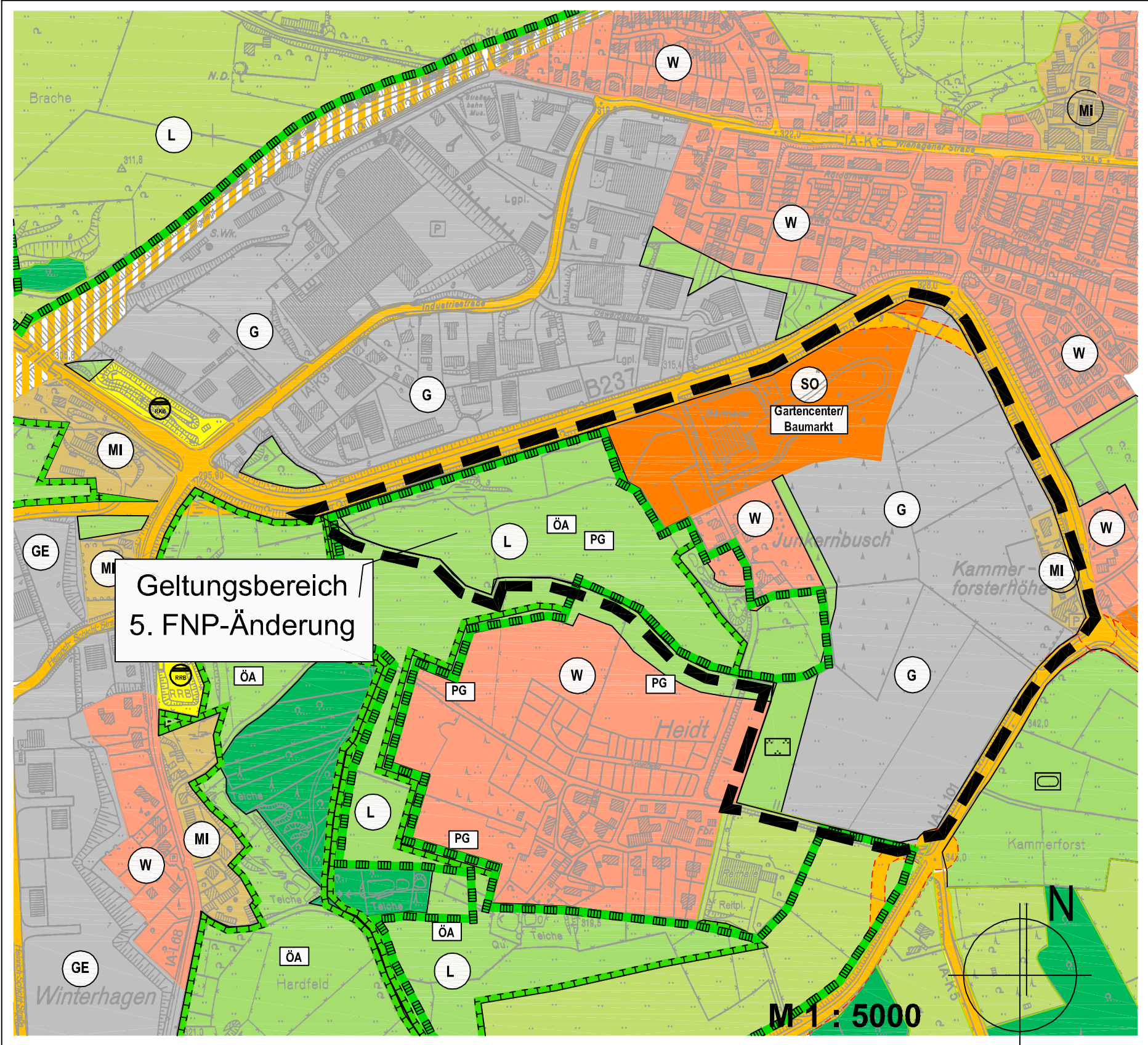
Bürgermeister o.V.i.A.

Jonatán Garrido Pereira

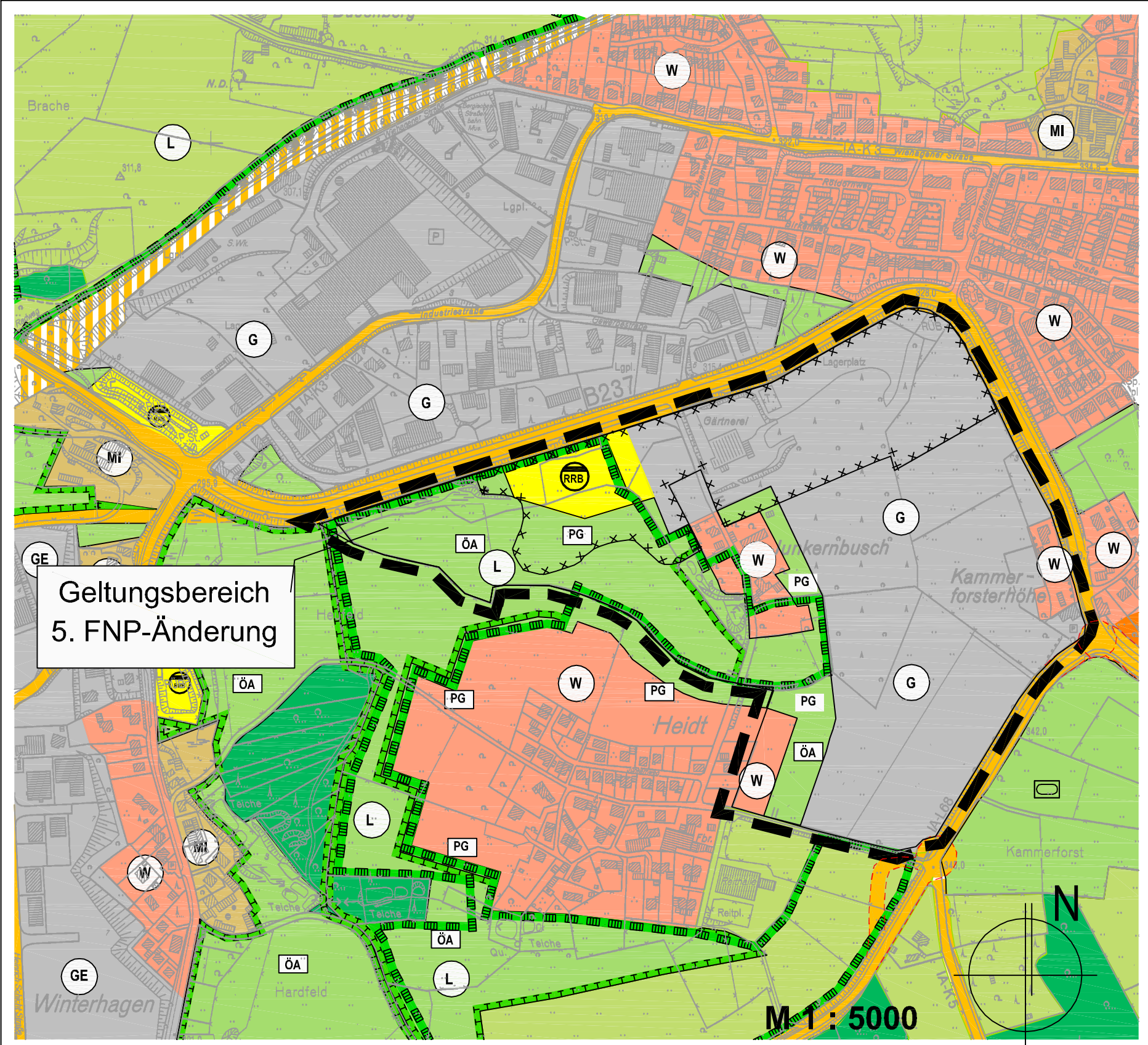
Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung Teil A
3. Begründung Teil B - Umweltbericht
4. Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung (siehe Artenschutzprüfung Stufe I zum B-Plan Nr. 76, identisches Dokument)
5. Abwägungstabelle Behörden

Flächennutzungsplan - in der Planfassung 2004, einschließlich erfolgter Änderungen



Flächennutzungsplan - 5. Änderung



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

- W** Wohnbauflächen
- MI** Mischgebiete
- G** Gewerbliche Bauflächen
- GE** Gewerbegebiete
- SO** Sonderbauflächen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- StV** Straßenverkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- V** Flächen für Versorgungsanlagen
- RRB** Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken/Retentionsbodenfilter

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- G** Grünflächen
- PG** Zweckbestimmung: private Grünfläche
- P** Parkanlage
- S** Sportplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- L** Flächen für die Landwirtschaft
- W** Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- U** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- ÖA** Ökologische Ausgleichsfläche

Nachrichtliche Übernahme

- L** Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzböden im Sinne des Naturschutzes Landschaftsschutzgebiet

Kennzeichnungen

- X** Für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Sonstige Planzeichen

- G** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- S** Geplante Straßenführung
- W** Flächen zur Sicherung für andere Verkehrsrichtungen (Fuß- u. Radwege), ehemalige Bahntrasse

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)

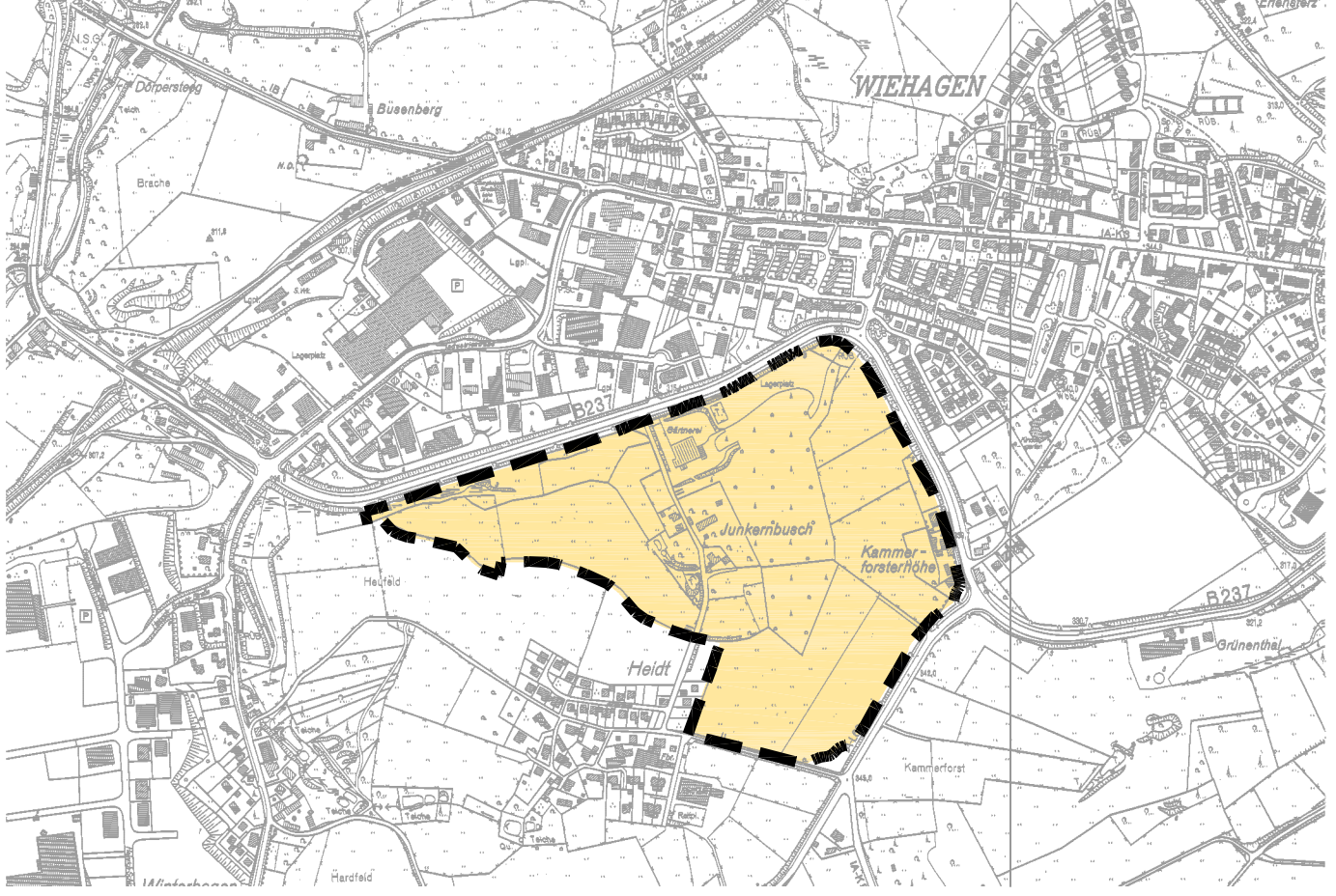
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art.19 des Gesetzes vom 13.11.2016 (BGBl. I S 2542)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

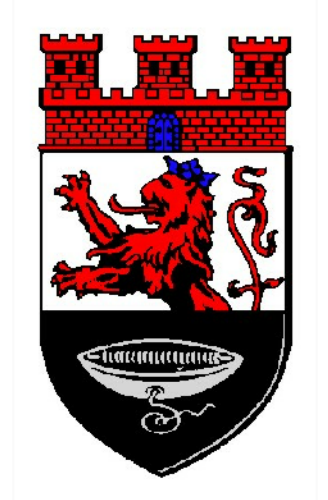
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Landesplanungsgesetz (LPiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), inKraft getreten am 05.11.2016

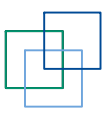
Lageplanübersicht



Schloss-Stadt Hückeswagen



5. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbegebiet West III"

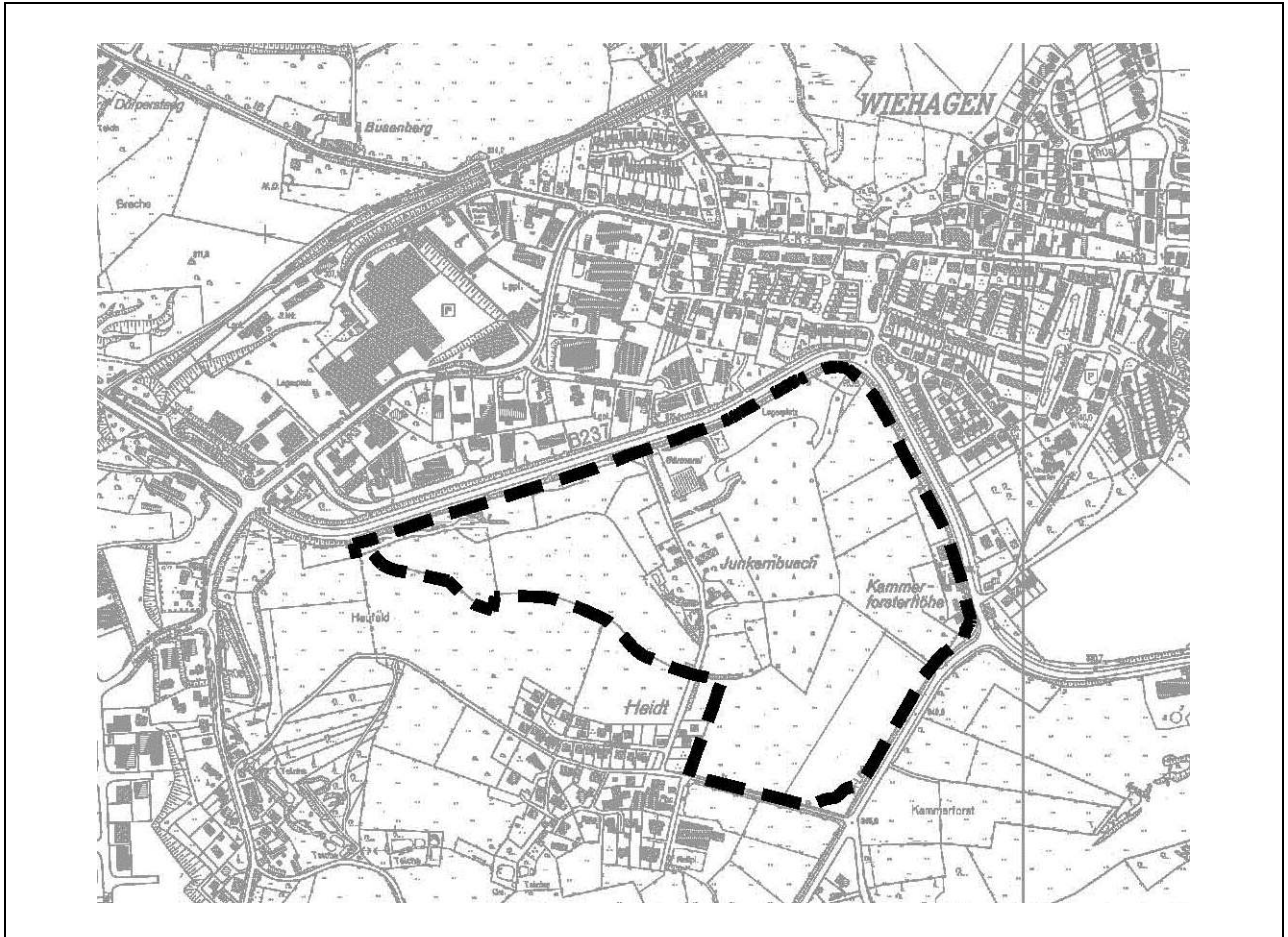
Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 21.02.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Schloss-Stadt Hückeswagen, den _____ Bürgermeister	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 13.03.2017 bis 13.04.2017 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.03.2017. Schloss-Stadt Hückeswagen, den _____ Bürgermeister	Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschafts-förderung und Umwelt der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 10.04.2018 den Entwurf dieses Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 27.04.2018 bis 01.06.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Schloss-Stadt Hückeswagen, den _____ Bürgermeister	Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.04.2018 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Schloss-Stadt Hückeswagen, den _____ Bürgermeister	Der Rat der Schoss-Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen. Schloss-Stadt Hückeswagen, den _____ Bürgermeister
Der Beschluss des Rats der Stadt Hückeswagen über den geänderten Plan (Feststellungsbeschluss) erfolgte am Der Antrag zur Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am eingereicht. Schloss-Stadt Hückeswagen, den _____ Bürgermeister	Dieser Plan ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden. Köln, den _____ Bezirksregierung Köln	Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten gemäß § 6 BauGB ist am erfolgt. Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan wirksam. Schloss-Stadt Hückeswagen, den _____ Bürgermeister	Entwurf und Bearbeitung für die Schloss-Stadt Hückeswagen erfolgte durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH.  Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH Neumarkt 49, 50667 Köln Fax 02 21 9 40 72 - 0 Fax 02 21 9 40 72 - 18 Info@stadtplanung-dr-jansen.de Köln, den	

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister



5. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet West III“



Übersicht

Begründung Teil A

Stand: März 2018

*(ergänzt nach öffentlicher Auslegung 26. Juli 2018)

Erarbeitet durch:

Stadt- und Regionalplanung

Dr. Jansen GmbH

Neumarkt 49

50667 Köln

Inhalt

1	Gegenstand der Planung	1
1.1	Planungsanlass, Zielsetzung und Erfordernis der 5. Flächennutzungsplan- änderung.....	1
1.2	Kartengrundlage.....	2
2	Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen	2
2.1	Lage, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Änderungsplanes	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung.....	2
2.3	Erschließung.....	3
2.4	Planungsrecht	4
2.5	Schutzgebiete	6
2.6	Biotope und Arten.....	7
2.6.1	Artenschutz	7
2.7	Bau- und Bodendenkmale	8
2.8	Bodenschutz und Altlasten.....	8
2.9	Geologie, Hydrogeologie und Baugrund	9
2.10	Lärmimmissionen.....	11
3	Natur und Landschaft	11
4	Auswirkungen und Kosten der Planung.....	12
4.1	Auswirkungen	12
4.2	Standortalternativen	12
4.3	Kosten	12
5	Inhalt der 5. Flächennutzungsplanänderung	12
5.1	Wohnbauflächen	12
5.2	Gewerbliche Baufläche	13
5.3	Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung	13
5.4	Grünflächen.....	13
5.5	Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	14
6	Kennzeichnungen	15
7	Nachrichtliche Übernahme	15
8	Umweltbericht	16
9	Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung	19
9.1	Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB	19
9.2	Gesamtabwägung.....	20
10	Zusammenfassende Erklärung	21
11	Flächenbilanz.....	22

12	Verfahrensübersicht.....	23
13	Rechtsgrundlagen.....	24
14	Verwendete Gutachten und Fachplanungen	25

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass, Zielsetzung und Erfordernis der 5. Flächennutzungsplanänderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2004 weist für den Bereich Junkernbusch / Heidt / Kammerforsterhöhe gewerbliche Bauflächen, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gartencenter / Baumarkt“ sowie Wohnbauflächen im Bereich Junkernbusch und gemischte Bauflächen im Bereich Kammerforsterhöhe aus. Der Freiraum im Landschaftsschutzgebiet wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „ökologische Ausgleichsfläche“ dargestellt.

Ziel der Schloss-Stadt Hückeswagen ist es, die letzte großflächige gewerbliche Entwicklung, die aufgrund des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes von 2004 möglich ist, umzusetzen. Mit Erwerb der zentralen Grundstücke des heutigen Gartenbaubetriebes nördlich der Ortslage Junkernbusch sowie der westlich angrenzenden Wiesen- und Weideflächen durch die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH und Co.KG (HEG), sind nun auch die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Entwicklungsplanung gegeben.

Die bisherige Zielsetzung der Schloss-Stadt Hückeswagen, auf Grundlage der vorliegenden städtebaulichen Rahmenplanung von 2003 für den Bereich Heidt – Junkernbusch – Kammerforst, parallel zur B 237 in Ergänzung und Zuordnung zum bestehenden Gartenbaumarkt auch Sondergebietsflächen für Fachmärkte und einem Nahversorgungsmarkt zu entwickeln, wird aufgrund der geänderten städtebaulichen Rahmenbedingungen nicht weiterverfolgt.

Aufgrund vorhandener Bedarfe und aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht sollen für die lokal ansässigen Gewerbebetriebe geeignete Flächen bereitgestellt werden, um diesen Betrieben die Möglichkeiten zur Sicherung und Erweiterung ihrer Standorte in der Schloss-Stadt Hückeswagen anzubieten. Für die Ortslage Junkernbusch sollen bauliche Entwicklungen ermöglicht werden, die aufgrund des derzeitigen planungsrechtlichen Status‘ nach § 35 BauGB nicht zulässig sind. Aufgrund der räumlichen Zuordnung von geplanter gewerblicher Nutzung sowie bestehender und geplanter Wohnnutzung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen für eine konfliktfreie Umsetzung der Nutzungen zu schaffen.

Da diese Zielsetzungen nicht mit dem derzeitigen Planungsrecht abgedeckt sind, hat die Schloss-Stadt Hückeswagen daher beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 gemäß den Vorschriften des § 2 BauGB für den Bereich „Gewerbegebiet West 3“ durchzuführen. Der Bebauungsplan Nr. 76 wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Mit Änderung des Baugesetzbuches zum 4. Mai 2017 wird die Möglichkeit eröffnet, innerhalb gewisser Übergangsfristen das Verfahren nach der alten Regelung durchzuführen. Da der Beschluss zur Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet West III“ am 21.02.2017 gefasst wurde und die frühzeitige Beteiligung in der Zeit vom 13.03.2017 bis 13.04.2017 durchgeführt wurde, wird das Verfahren nach den Überleitungsvorschriften gemäß § 233 und § 245c BauGB entsprechend den bisher gültigen Regelungen des Baugesetzbuches durchgeführt. Damit wird auch der Umweltbericht nach der bisher gültigen Anlage 1 des Baugesetzbuches erstellt.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2017 hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die 5. Änderung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

1.2 Kartengrundlage

Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf Basis der Deutschen Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1 : 5000.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Änderungsplanes

Das Plangebiet befindet sich an der Bundesstraße B 237 auf der Kammerforsterhöhe in unmittelbarer Nachbarschaft zum Stadtteil Wiehagen und der Ortslage Heidt. Die Ortslagen Junkernbusch und Kammerforsterhöhe, die jeweils nur ca. drei bis vier Hauseinheiten umfassen sowie ein Gartenbaubetrieb (Halle und Freiflächen mit ehemaligen Baumkulturen) liegen innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Flächennutzungsplanänderung. In der nordöstlichen Ecke des Plangebietes befindet sich ein kleines Regenversickerungsbecken mit einer Flächenausdehnung von ca. 10 x 10 m. Die übrigen Flächen im Plangebiet sind als Grünlandflächen landwirtschaftlich genutzt.

Für den südlich des Plangebiets gelegenen Ortsteil Heidt ist mittelfristig eine Erweiterung der Wohngebiete nach Norden und Nordwesten vorgesehen. Hier könnten entsprechend dem vorliegenden Rahmenplankonzept bis zu ca. 110 Wohneinheiten in Einfamilienhäusern geschaffen werden. Diese geplante Erweiterung ist bereits in den Darstellungen des Flächennutzungsplans 2004 enthalten, so dass hier kein Anpassungserfordernis im Rahmen der Flächennutzungsplanung besteht. Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen hierzu werden aber bereits im Bebauungsplanverfahren Nr. 76, das parallel zu dieser 5. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird, zu berücksichtigen sein.

Die das Plangebiet im Norden und Osten begrenzende Bundesstraße B 237 besitzt aufgrund ihrer Funktion und Gestaltung eine hohe Barrierewirkung im städtebaulichen Gefüge. Die dem Plangebiet gegenüberliegenden Wohngebiete in Wiehagen sowie das Gewerbegebiet an der Industriestraße sind von dem Plangebiet auch durch die topografischen Gegebenheiten (hohe Böschungen, prägende Alleebäume entlang der B 237) deutlich getrennt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Hückeswagen. Er wird im Norden und Osten durch die Bundesstraße B 237 begrenzt. Im Südosten begrenzt die L 68 (Kammerforsterhöhe) das Plangebiet, wobei der zukünftige Verlauf der geplanten B 237n bereits berücksichtigt ist. Die südliche Grenze des Plangebiets verläuft entlang des Junkernwegs, folgt den Wohnbaugrundstücken von Heidt nach Norden und dann entlang der Ortslage Heidt im Bereich der heutigen Grünflächen nach Westen und Nordwesten wieder zur Bundesstraße B 237.

Abbildung 1 Luftbild



Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen und eigene Darstellung

2.3 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die heutige Gärtnerei und die Ortslage Junkernbusch innerhalb des Plangebietes sind über einen ausgebauten Weg von der B 237 angebunden. Diese Straße führt weiter nach Süden zur Ortslage Heidt, die zudem über den Junkernweg an die L 68 verkehrlich angebunden ist. Die Ortslage Kammerforsterhöhe ist direkt von der B 237 erschlossen. Das Plangebiet wird auch durch die Trasse der B 237n, für die aktuell ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, tangiert.

An der L 68 „Kammerforsterhöhe“ befindet sich die Haltestelle der Buslinie 261, die von der Bahnhofstraße (Hückeswagen Zentrum) nach Wermelskirchen führt. Westlich des Bebauungsplangebietes an der B 237 in Höhe der Einmündung Industriestraße liegt die Bushaltestelle für die Linie 336.

Zur Erschließung der neuen Baugebiete ist ein Neubau / Ausbau der Straßen erforderlich. Die zukünftigen Erschließungsstraßen werden im Bebauungsplan Nr. 76 (Parallelverfahren) auf Grundlage einer Erschließungsplanung festgesetzt. Die Trasse der geplanten B 237n, die sich aktuell im Planfeststellungsverfahren befindet, wird dabei berücksichtigt. Die noch im FNP 2004 dargestellte Kurvenstreckung der B 237n ist aber nicht mehr Gegenstand der Planung. Die Erreichbarkeit des Plangebiets für Nutzer des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie Fußgänger und Radfahrer ist gegeben. Durch die vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan

Nr. 76 (Parallelverfahren) z. B. Querungshilfe im Bereich der Bundesstraße, im Gewerbegebiet durchgängig verlaufende einseitige Gehwege, werden diese Fuß- und Radwegebeziehungen aufgenommen und im Plangebiet gesichert.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, worin die Grundlagen der Verkehrserschließung entwickelt und abgestimmt wurden. Es wurde die verkehrliche Situation sowie die erwartbaren Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung gutachterlich untersucht (vgl.¹). Der Untersuchungsraum erstreckt sich vom Knotenpunkt B 237 / Friedrichstraße / Lindenbergstraße im Zentrum der Schloss-Stadt Hückeswagen entlang der B 237 (Richtung Westen bis zu den Knotenpunkten B 237 (Bornefelder Straße) / B 51 (Bergisch Born) und B 229 (Lennepstraße) / B 51 (Borner Straße) auf dem Stadtgebiet der Stadt Remscheid. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Realisierung der Planung (Gewerbegebiet West III) zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastungen im Untersuchungsraum führen wird. Es ist aber festzustellen, dass ermittelte Defizite am Knotenpunkt B 237 (Bornefelder Straße) / B 51 (Bergisch Born) bereits im Analysefall sichtbar werden. Der Knotenpunkt B 229 (Lennepstraße) / B 51 (Borner Straße) ist bereits durch die allgemeine Verkehrsentwicklung sowie durch das geplante Designer Outletcenter Remscheid belastet. Die Entwicklung der Planung des Gewerbegebietes West III wird zu keiner erheblichen Verschlechterung der Verkehrsqualität führen.

Technische Infrastruktur

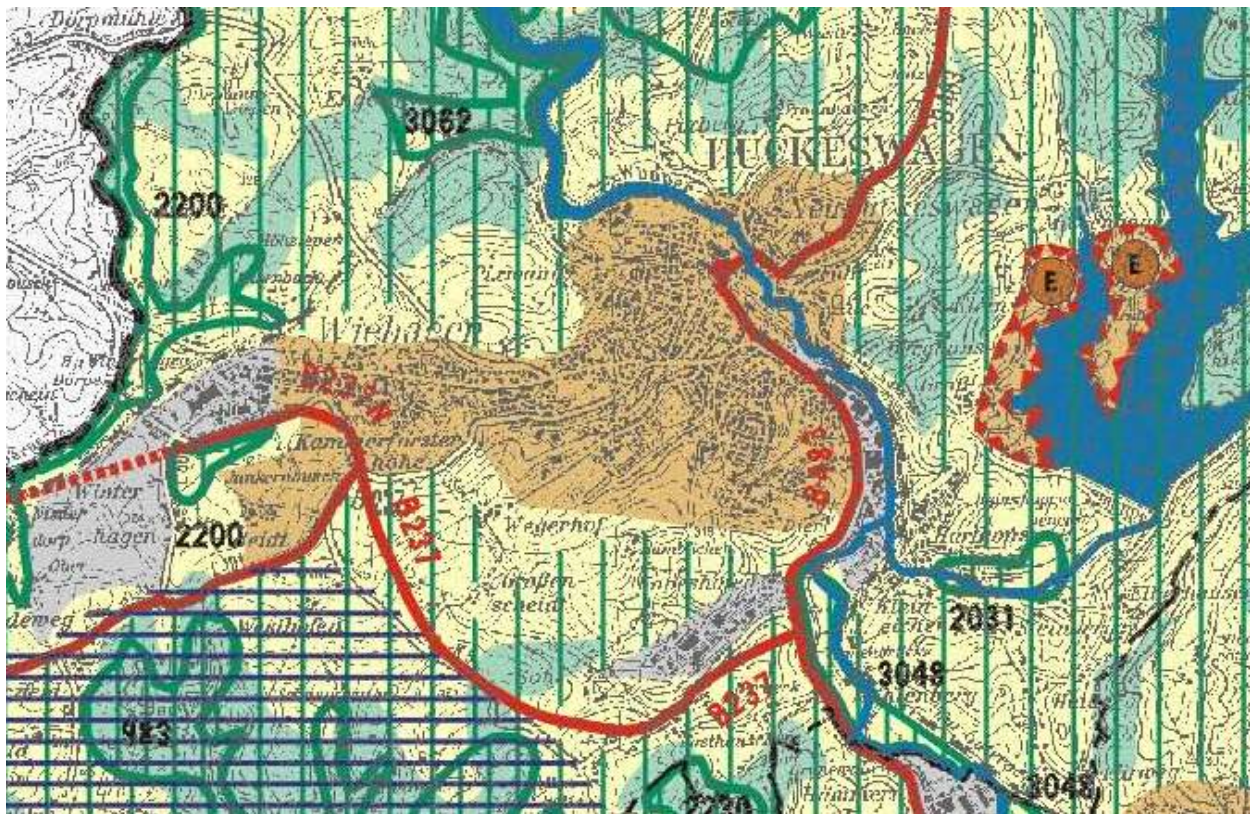
Die Siedlungslagen Heidt, Junkernbusch und Kammerforsterhöhe sind an die bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur angeschlossen. Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens BP Nr. 76 (Parallelverfahren) wird ein Erschließungs- und Entwässerungskonzept als Grundlage für die planungsrechtlichen Festsetzungen dienen.

2.4 Planungsrecht

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2013, stellt das Plangebiet bis auf den Bereich der heutigen Gärtnerei/Baumschule und die westlichen Freiflächen (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit der Funktion „Schutz der Natur“) als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

¹ Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: „Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet West III in Hückeswagen“, Bochum, 6. Februar 2018

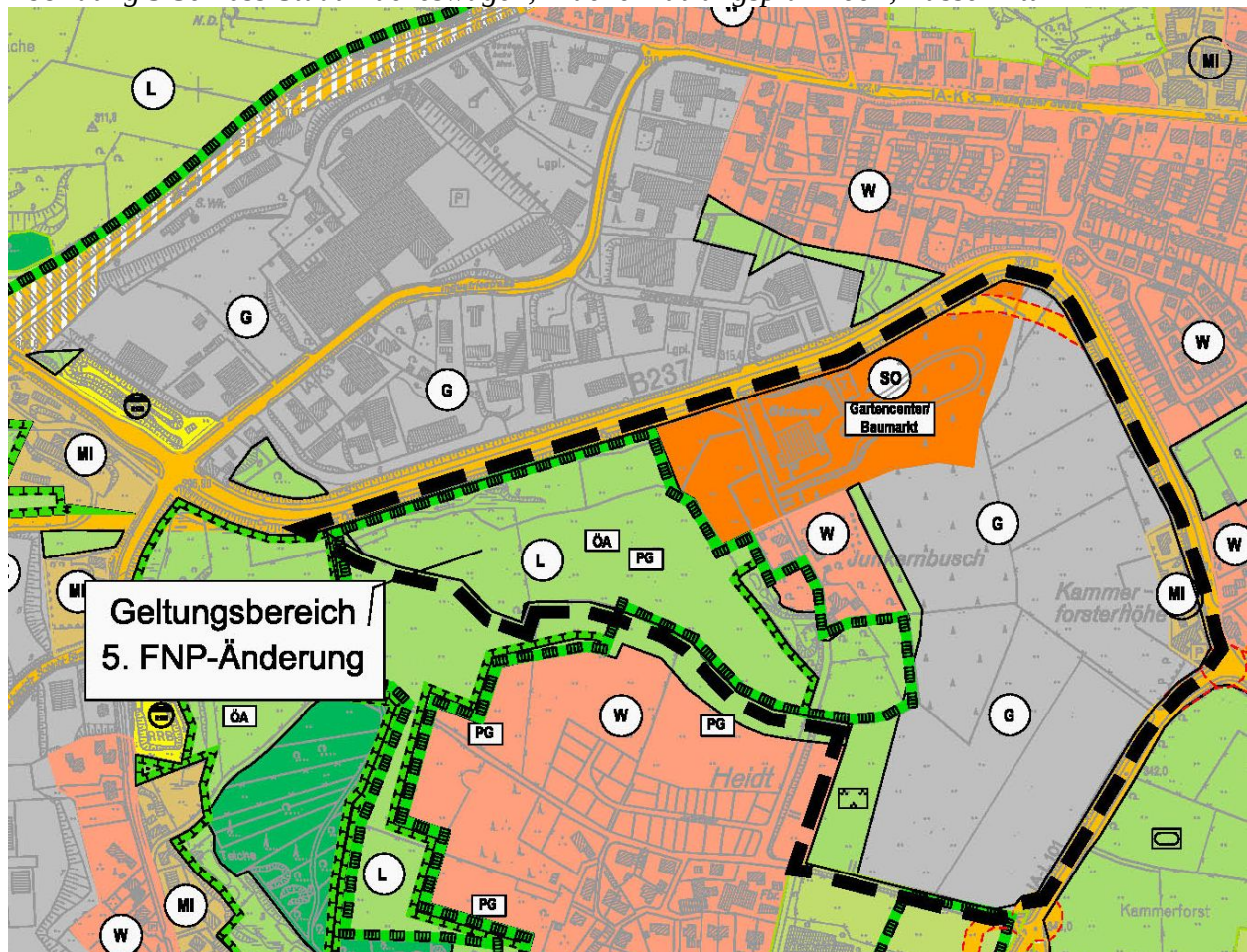
Abbildung 2 Regionalplan, Teilabschnitt Köln - Ausschnitt



Quelle: www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln, 2016

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist das Plangebiet im Bereich der Gärtnerei als Sondergebiet, im Bereich der Ortslage Junkernbusch als Wohnbaufläche sowie im Bereich der Bebauung Kammerforsterhöhe als Mischgebiet dargestellt. Die bisher unbebauten Flächen zwischen der Ortslage Junkernbusch und der heutigen Bundesstraße B 237 sind als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die westlichen Freiflächen wurden im Flächennutzungsplan als öffentliche Ausgleichsflächen berücksichtigt. Zwischen der Ortslage Heidt und den gewerblichen Bauflächen ist eine Grünfläche (Zweckbestimmung „Parkanlage“) dargestellt.

Abbildung 3 Schloss-Stadt Hückeswagen, Flächennutzungsplan 2004, Ausschnitt



Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen, FNP 2004 und Darstellung Abgrenzung Geltungsbereich 5. FNP-Änderung

Der Plangeltungsbereich ist derzeit nach § 35 BauGB zu beurteilen, Bebauungspläne bestehen innerhalb des Geltungsbereiches nicht.

Für die 5. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil B).

2.5 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Das Bebauungsplangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“ des Oberbergischen Kreises. Im westlichen Bereich des Plangebiets liegen die Bereiche der Landschaftsschutzgebiete L 2.2-1 und L 2.2-2 mit den Entwicklungszielen:

- Ziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Ziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensraum und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des

Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat (§ 20, Abs. 4, Satz 1 LNatSchG NRW). Mit Schreiben vom 13.04.2017 hat die Untere Landschaftsbehörde (Oberbergischer Kreis) den Darstellungen der 5. FNP-Änderung nicht widersprochen. Aus Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten oder dem Überschwemmungsgebiet der Wupper.

2.6 Biotope und Arten

Im westlichen Plangebiet und im räumlich funktionalen Umfeld sind Biotoptypen mit besonderer Schutzwürdigkeit vorhanden. Hier handelt es sich um folgende Vorrangflächen:

- § 62 - § 30 Biotope GB-4809-138
- Biotopkataster BK-4809-047 „Bachtäler bei Winterhagen und an der B 237“
- Biotopverbund VB-K-4809-002 „Dörpetal nordwestlich Hückeswagen“
- Biotopverbund VB-K-4810-012 „Wipper- Wuppertal mit Seitentälern“

2.6.1 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einer Artenschutzprüfung (Stufe I)² im Juli 2016 untersucht. Die Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung stellt fest, dass im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten sind.

Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeiten, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten werden.

Vor Abbruch / Umbau bestehender Gebäude ist jeweils eine Kontrolle hinsichtlich möglicher Gebäudebrüter durchzuführen.

Kurzfristig vor Beginn der Vorhabenumsetzung sind ein bis zwei Ein-/Ausflugskontrollen für Fledermäuse durchzuführen, damit sichergestellt werden kann, dass potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen identifiziert und geschützt werden können.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der möglichen Konflikte zu beachten.

² Planungsgruppe Grüner Winkel: Gewerbegebiet West III – Stadt Hückeswagen, Artenschutzprüfung Stufe I, Vorprüfung, Nümbrecht, Juli 2016

2.7 Bau- und Bodendenkmale

Innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Belange des Bodendenkmalschutz³ betroffen sind. Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens werden daher entsprechende Hinweise auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.8 Bodenschutz und Altlasten

Die ursprüngliche Topografie des Plangebietes war durch zwei Siefenstrukturen gekennzeichnet, die durch einen flächenhaften Bodenauftrag teils verfüllt worden sind. So befinden sich vor allem im nördlichen Plangebiet aufgeschüttete Böden mit einer Mächtigkeit bis zu 6 m.

Für das Plangebiet und Teilflächen des Plangebietes (die als Bauflächen genutzt werden sollen) wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung daher baugrundtechnische und hydrogeologische Fachgutachten erstellt sowie jeweils eine nutzungsorientierte Gefährdungsabschätzung der geplanten Bauflächen und der sogenannten Dohrmannfläche (vgl.³⁴⁵⁶⁷⁸).

Die Gutachten zeigen insgesamt, dass ein großer Bereich der untersuchten Flächen Auffüllungen aufweisen, die z.T. neben Bodenaushub auch Anteile von Bauschutt, Schlacken und Asphalt enthalten. Aus den „Nutzungsorientierten Gefährdungsabschätzungen“ geht hervor, dass eine Gefährdung des Wirkungspfad des Boden-Grundwasser durch eine PAK-Belastung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Daher sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) weitere Sachstandsermittlungen erforderlich.

Mit der nachgewiesenen Überschreitung der Prüfwerte nach BBodSchV liegen konkrete Anhaltspunkte für das Vorkommen einer schädlichen Bodenverunreinigung oder Altlast vor. Insofern besteht eine Kennzeichnungspflicht der betroffenen Flächen, die daher im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung entsprechend zu kennzeichnen sind.

Zwischenzeitlich wurden im Plangebiet Grundwassermessstellen für ein Grundwassermonitoring eingerichtet⁹¹⁰.

Im Auftrag der HEG wurden im Mai 2017 ergänzende chemisch-analytische Grundwasseruntersuchungen im Planbereich Junkernbusch/ Kammerforsterhöhe durchgeführt.

³Geologisches Büro Slach GmbH & Co.KG: Baugrundtechnisches Gutachten zu einer Fläche im Planbereich Junkernbusch / Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch, Wipperfürth, November 2015

⁴Geologisches Büro Slach GmbH & Co.KG: Hydrogeologisches Gutachten zu einer Fläche im Planbereich Junkernbusch / Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch, Wipperfürth, November 2015.

⁵Geologisches Büro Slach GmbH & Co.KG: „Hydrogeologisches Bodengutachten zum BV „Flächen Dohrmann“ in Hückeswagen Junkernbusch“, Wipperfürth, April 2015

⁶Geologisches Büro Slach GmbH & Co.KG: „Nutzungsorientierte Gefährdungsabschätzung zu einer Fläche im Planbereich Junkernbusch/Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch“, Wipperfürth, Nov./Dez. 2015

⁷Geologisches Büro Slach GmbH & Co.KG: „Nutzungsorientierte Gefährdungsabschätzung zum BV „Flächen Dohrmann“ in Hückeswagen-Junkernbusch“, Wipperfürth, Mai 2015

⁸Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure: Bericht zu ergänzenden chemisch-analytischen Untersuchungen für eine Teilfläche im Planbereich Junkernbusch / Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch“, Wipperfürth, Mai 2017

⁹Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure: „Gutachterlicher Bericht zum Grundwassermonitoring (1. Kontrollmessung) im Planbereich Junkernbusch/ Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch“, Wipperfürth, Mai 2017

¹⁰Slach & Partner mbH Beratende Ingenieure: Gutachterlicher Bericht zum Grundwasserstand (2. Kontrollmessung) im Planbereich Junkernbusch/Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch, Wipperfürth, September 2017

In Absprache mit dem zuständigen Umweltamt wurde eine Grundwassermessstelle in der im Hauptsiefen befindliche Grünwiese westlich der Zufahrtstraße nach Junkernbusch installiert, um Kontrollmessungen zur Ermittlung des PAK-Gehaltes im Grundwasser vornehmen zu können. Mit der Grundwasseruntersuchung soll untersucht werden, ob es zu einer Verunreinigung des Grundwassers durch PAK gekommen ist und wenn dies der Fall ist, ob von dieser eine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser ausgeht.

Es zeigt sich, dass eine Beurteilung, ob die Belastung des Grundwassers durch die Schadstoffparameter Naphtalin und PAK eine schädliche Verunreinigung darstellen, auf Grundlage der ermittelten Ergebnisse nur schwierig vorzunehmen ist, da nur eine Schöpfprobe aus dem Standwasser entnommen werden konnte. Da die in der Standwasserprobe ermittelten Schadstoffgehalte höher sind als bei einer normgerechten Probenentnahme, können dadurch bei einer Gegenüberstellung mit den Prüf- und Maßnahmewerten nach BBodSchV und LAWA-Liste zu einer negativeren Beurteilung führen, als dies eigentlich der Fall ist. Diese hypothetische Annahme wurde bei der gutachterlichen Beurteilung berücksichtigt.

Die Bewertung ergibt, dass von dem ermittelten Naphtalingehalt keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Für den PAK-Gehalt ist aus gutachterlicher Sicht zu erwarten, dass bei einer „normgerechten“ Probenentnahme der Gehalt unter den Prüfwert nach BBodSchV liegt. Daher trifft der Gutachter die Einschätzung, dass von dem ermittelten PAK-Schadstoffgehalt derzeit keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Gleichwohl hält es der Gutachter für geboten, weitere Kontrollmessungen vorzunehmen, um die aktuelle Einschätzung überprüfen zu können. Hierzu schlägt der Gutachter die Einrichtung einer zweiten Grundwassermessstelle vor (nördlich des Gartencenter-Gebäudes).

In Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises wurden für den Zeitraum Herbst 2017 weitere Kontrollmessungen vereinbart, damit eine abschließende Beurteilung aus gutachterlicher Sicht möglich ist. Die 2. Kontrollmessung wurde daher am 30.08.2017 durchgeführt¹¹. Die Bewertungen des Gutachters führen zu dem Ergebnis, dass durch den Schadstoffparameter Naphtalin keine Gefährdung für das Grundwasser besteht. Auch von dem ermittelten PAK-Schadstoffgehalt geht aus gutachterlicher Sicht momentan keine Gefahr für das Grundwasser aus. Der Gutachter empfiehlt eine 3. Kontrollmessung, um die vorliegende Einschätzung zu bestätigen. Die weitere Vorgehensweise ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu treffen.

2.9 Geologie, Hydrogeologie und Baugrund

Aufgrund der vorliegenden inhomogenen Bodenverhältnisse und des zur Umsetzung der Planung erforderlichen flächenhaften Erdbaus wurden die Baugrundverhältnisse sowie die Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Baugebieten in den genannten Gutachten (vgl. Fußnote 2 – 4) untersucht. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 76) berücksichtigt:

¹¹ Slach & Partner mbH Beratende Ingenieure: Gutachterlicher Bericht zum Grundwasserstand (2. Kontrollmessung) im Planbereich Junkernbusch/Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch, Wipperfürth, September 2017

Es wird gutachterlich festgestellt, dass für den westlichen Bereich des Plangebiets für nicht unterkellerte Gewerbebauten zusätzliche Maßnahmen zur Schaffung einer tragfähigen Gründung erforderlich werden.

Mit Ausnahme der Ortslage Junkernbusch, wo gute Baugrundbedingungen vorliegen (tragfähiger Untergrund bereits zwischen 0,6 m und 1,2 unter GOK) ist für die Errichtung des Gewerbegebietes in den übrigen Bereichen mit flächenhaftem Erdbau zu rechnen. Daher ist hier eine abschließende Beurteilung der allgemeinen Baugrundbedingungen erst möglich, nachdem die Einebnungsflächen erstellt worden sind. Zusammenfassend lässt sich aber festhalten, dass bei sorgfältiger Bauausführung zur Errichtung von Einebnungsflächen (Auftrags- und Abtragsbereiche) Baugrundbedingungen geschaffen werden können, die eine herkömmliche Flachgründung von Gewerbebauten mittels Einzel- Streifen- oder Flächenfundamenten zulassen.

Das Plangebiet liegt in keiner Erdbebenzone.

Aus gutachtlicher Sicht ist ein Wiedereinbau des Aushubmaterials sowie des gewachsenen Bodenmaterials unbedenklich, da mindestens die Z2-Werte nach LAGA¹² eingehalten werden. Vor Einbau sollte die Zulässigkeit mit der zuständigen Behörde aber abgestimmt werden.

Im Bereich des Nebensiefens wurde eine Bodenprobe entnommen, die einen geringen pH-Wert aufweist und dadurch unterhalb des Z2-Grenzwertes keiner Einbauklasse zuzuordnen ist. Dieses Bodenmaterial gilt als nicht einbaufähig und muss entsorgt werden.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser wird zukünftig nur in den Bereichen möglich sein, wo kein flächenhafter Erdbau stattfinden wird. Das sind voraussichtlich die Bereiche der Haupt- und Nebensiefen.

Aus gutachtlicher Sicht sind die aufgefüllten Flächen, sowohl am unteren Berghang als auch im Bereich der verfüllten Siefen nicht für eine flächenhafte Versickerung (z. B. Muldenversickerung) geeignet. Eine Flächenversickerung kann aus umwelthygienischer Sicht nur in Bereichen mit ausschließlich natürlichen Böden erfolgen. Die Art der Versickerungseinrichtung ist in diesen Bereichen nach ihrem jeweiligen Grad der Durchlässigkeit abhängig.

Die Untersuchungen der hydraulischen Leitfähigkeit des Untergrundes in den Freiflächen des westlichen Plangebiets (Dohrmannflächen) zeigen, dass die Untergrundbedingungen zur Versickerung von Niederschlagswasser in den topografischen ungünstigen Bereichen (am Berghang) gut und im topografisch günstigen Siefenbereich (im Haupt- und Nebensiefen) eher schlecht sind. Daher werden aus gutachtlicher Sicht folgende Empfehlungen zur Umsetzung der Planung gegeben:

- Für die Anlage von Versickerungsbecken eignet sich am ehesten der südöstliche Teil der Untersuchungsfläche. Versickerungsbecken in deutlicher Hanglage dürfen nur sehr

¹² Anmerkung: In dem sog. „Tongrubenurteil“ (BVerwG 7 C 26.03, OVG 7 A 10279/02 vom 14. April 2005) stellt das BVerwG fest, dass die LAGA M 20 (1997) keine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift ist. Die technischen Regeln der LAGA sind lediglich „Empfehlungen“ ohne rechtsverbindlichen Charakter. Es gelten grundsätzlich die Vorgaben des Bodenschutzrechtes, soweit in anderen Rechtsbereichen (z.B. Bergrecht) keine detaillierten Vorschriften enthalten sind. Auf den Gem. RdErl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308-IV-8-1573-30052- u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – VI A3 – 32-40/45 – v. 9.10.2001 „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen – und Erdbau“ wird hingewiesen.

schmal ausgebildet werden, wobei die Längsachsen der Versickerungsbecken senkrecht zur Neigung des Berghanges anzulegen sind.

- Von der Errichtung eines Versickerungsbeckens im Siefenbereich wird abgeraten.
- Im Siefenbereich könnte aufgrund der günstigen Topografie die Anlage eines Rückhaltebeckens sinnvoll sein. Die Beckensohle muss dabei oberhalb des Grundwasserspiegels liegen. Hierzu sind bei Umsetzung genauere Untersuchungen erforderlich. Wenn das Regenrückhaltebecken als Erdbecken ausgebildet werden sollte, ist es mit einer stark abdichtenden Bodenschicht (Tonschicht) auszukleiden.

Die gutachtlichen Empfehlungen werden im weiteren vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

2.10 Lärmimmissionen

Um möglichen Konflikten von der Lärmentwicklung her vorzubeugen, wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für den BP Nr. 76 (Parallelverfahren) eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes des gesamten Baugebiets bedingt, dass an der schutzbedürftigen Bebauung im Einwirkungsbereich der geplanten Gewerbeflächen in Zukunft unter Berücksichtigung der Vorbelastung bestehender Gewerbeflächen keine unzulässigen Geräuschimmissionen auftreten dürfen. Die in der TA-Lärm festgeschriebenen Richtwerte müssen eingehalten werden. Des Weiteren sind die vorhandenen und zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan Nr. 76, der im Parallelverfahren zu dieser 5. Flächennutzungsplanänderung erstellt wird, werden zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes zulässige Lärmemissionskontingente für die einzelnen Gewerbegebietsteilflächen festgesetzt. Des Weiteren werden zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm berücksichtigt. Insgesamt ist festzustellen, dass im Plangebiet mit Geräuschbelastungen unter den Orientierungswerten zu rechnen ist, so dass sich recht gute Verhältnisse für die Wohngebiete sowie für die gewerbliche Nutzung ergeben. Die Auswirkungen durch Mehrverkehr, der durch die Umsetzung der Planung auf die Bestandsbebauung in der Umgebung resultiert, sind gering.

3 Natur und Landschaft

Da es Aufgabe der Bauleitplanung ist, mit dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern, sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren regelt § 1 a BauGB, dass über Eingriffe, die durch den Vollzug eines Bebauungsplans zu erwarten sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden ist. Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 a (3) Satz 1 BauGB zu berücksichtigen.

Der Flächennutzungsplan bereitet mögliche bauliche Nutzungen lediglich vor. Erst mit Umsetzung der Planung, basierend auf den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan), erfolgt ein Eingriff in Natur- und Landschaft. Der naturschutzrechtlich relevante Eingriff durch die Bauleitplanung wird daher in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (hier BP Nr. 76) im Parallelverfahren erarbeitet wird, erfasst und bewertet. Darin werden außerdem geeignete

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangeltungsbereich beschrieben, die im Bebauungsplan Nr. 76 planungsrechtlich festgesetzt bzw. zugeordnet werden.

4 Auswirkungen und Kosten der Planung

4.1 Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung und des Bauvorhabens auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht zur 5. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Dieser ist eigenständiger Teil B der Begründung.

4.2 Standortalternativen

Die geplanten Bauflächen sind bereits im Flächennutzungsplan 2004 zum größten Teil als Bauflächen enthalten, so dass hier im Wesentlichen kein weiterer Freiraum für Siedlungsfläche in Anspruch genommen wird, als er bisher bauleitplanerisch vorbereitet ist. Da es sich um die Entwicklung der letzten größeren Gewerbeflächenreserven in der Schloss-Stadt Hückeswagen handelt, können Standortalternativen für die geplante gewerbliche Nutzung nicht aufgezeigt werden. Die Entwicklung eines solchen Gewerbegebiets ist innerhalb des bebauten Siedlungsbereichs der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht möglich. Die Darstellung der Wohnbauflächen in den Ortslagen Heidt, Junkernbusch und Kammerforsterhöhe stellen eine Abrundung bzw. Ergänzung der bestehenden Siedlungsbereiche dar. Zur sachgerechten Ableitung bzw. Entsorgung der Niederschlagswasser aus den Siedlungsflächen ist der geplante Standort der Ver-/ Entsorgungsflächen unter Berücksichtigung der vorliegenden Bodenverhältnisse ebenfalls ohne Alternative.

4.3 Kosten

Für die Schloss-Stadt Hückeswagen fallen neben der Durchführung der vorbereitenden Bauleitplanung keine Kosten an.

5 Inhalt der 5. Flächennutzungsplanänderung

Im Flächennutzungsplan können insbesondere die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2004 dargestellten Flächen werden wie folgt geändert:

5.1 Wohnbauflächen

Die Ortslagen Junkernbusch und Kammerforsterhöhe werden entsprechend dem Bestand und Nutzung als Wohnbauflächen dargestellt. Dabei berücksichtigt die Darstellung der Bauflächen mögliche geringfügige Ergänzungen und Arrondierungen der bestehenden Ortslagen. Dies ist mit der Zielsetzung begründet, in den bestehenden Ortslagen Umbaumaßnahmen und Erweiterungen zu ermöglichen, die im Rahmen der Zulässigkeit nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig wären. Die Darstellung der Ortslage Kammerforsterhöhe als gemischte Baufläche wird in Wohnbaufläche geändert, da dies der tatsächlichen und zukünftigen Nutzung des Standortes Rechnung trägt. Für die Ortslage Heidt wird eine Ergänzung der Wohnbauflächen unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes der baulichen Entwicklung in Heidt dargestellt.

Die Größe der Wohnbauflächen beträgt insgesamt ca. 1,6 ha.

5.2 Gewerbliche Baufläche

Für den größten Teil des östlichen Plangebiets wird gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche entspricht der städtischen Zielsetzung, hier eine der - gemäß des rechtswirksamen Flächennutzungsplans 2004 - letzten Bauflächenreserven für eine gewerbliche Nutzung zu entwickeln. Ziel der Schloss-Stadt Hückeswagen ist es, insbesondere für die lokal ansässigen Gewerbebetriebe geeignete Flächen bereitzustellen, um diesen Betrieben die Möglichkeiten zur Sicherung und Erweiterung ihrer Standorte anzubieten. Aufgrund dieser städtebaulichen Zielsetzungen wird die bisherige Darstellung von Sondergebiet für „Gartencenter, Baumarkt“ an der B 237 in „Gewerbliche Baufläche“ geändert.

Im verbindlichen Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 76 (Parallelverfahren) wird das Gewerbegebiet entsprechend der Anforderungen an den Immissionsschutz in seiner Nutzung hinsichtlich der

- Art der zulässigen Betriebe
- des Emissionsverhaltens der Betriebe und
- unter Berücksichtigung des Umgangs mit Gefahrenstoffen

gegliedert und eingeschränkt.

Die Größe der gewerblichen Baufläche beträgt ca. 13,8 ha.

5.3 Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Für das Plangebiet wurde im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 76 eine Vorplanung der entwässerungstechnischen Anlagen erarbeitet. Dabei wurden die Ergebnisse aus den vorliegenden Bodengutachten und die zu beachtenden Restriktionen berücksichtigt. In der 5. Flächennutzungsplanänderung wird der geplante Standort eines Regenrückhaltebeckens / Retentionsbodenfilterbeckens als Fläche für die Versorgungsanlagen mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt. Die im Flächennutzungsplan 2004 dargestellte private Grünfläche, Zweckbestimmung „Ökologische Ausgleichsfläche“ wird in diesem Bereich damit geändert.

Die Größe der Fläche für Versorgungsanlagen beträgt ca. 0,9 ha.

5.4 Grünflächen

Die übrigen Flächen im Plangebiet der 5. Flächennutzungsplanänderung werden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der landschaftspflegerischen Konzeption als private Grünflächen dargestellt. Die großen zusammenhängenden Grünflächen im westlichen Plangebiet erhalten die zusätzliche Zweckbestimmung „ökologische Ausgleichsflächen“. In dieser Fläche werden entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich und Kompensation des baulichen Eingriffs, wie z. B. Pflanzmaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Freilegung und Renaturierung des Junkernbuschbachs sowie Anlagen von Versickerungsmulden gemäß den Festlegungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags, der im Parallelverfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 76 erarbeitet wird, vorgesehen.

Die privaten Grünflächen in Zuordnung zu der Wohnlage Junkernbusch werden der direkten Wohnumfeld bezogenen Erholung als Garten dienen.

Die Größe der Grünflächen beträgt insgesamt ca. 6,1 ha.

5.5 Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Innerhalb des Geltungsbereichs der 5. FNP-Änderung liegen die Ortslagen Junkernbusch und Kammerforsterhöhe sowie ein Gartenbaubetrieb. Den Großteil des Plangebietes stellen heute landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen dar. Diese Flächen werden mit Umsetzung der Bauleitplanung als Gewerbeflächen, Wohnbauflächen inkl. der verkehrlichen Erschließung und als Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme dieser heute landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erforderlich aus folgenden Gründen:

Die größten zusammenhängenden Gewerbe- und Industriegebiete der Schloss-Stadt Hückeswagen befinden sich im Innenstadtbereich zwischen der B 237 und der Wupper, in Kobeshofen, in Wiehagen und Winterhagen-Scheideweg (West 2). Diese Gewerbeflächen dienen der Ansiedlung, der Erweiterung und der Bestandssicherung solcher Betriebe und Anlagen, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen und ihrer Immissionen nur in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig sind. An den alten traditionellen Gewerbestandorten im Innenstadtbereich stehen aufgrund der räumlichen Lage im engen Tal der Wupper und aufgrund vorhandener Bindungen und Restriktionen, wie z.B. der Überschwemmungsbereich der Wupper, keine Erweiterungsflächen zur Verfügung. Das Gewerbegebiet Wiehagen besitzt keine freien Kapazitäten mehr und im Gewerbegebiet Kobeshofen ist aufgrund der Topografie und der fehlenden direkten Anbindung an überörtliche Verkehrswege im Stadtgebiet die Nachfrage sehr gering. In dem Gewerbegebiet West 2 zwischen den Ortslagen Winterhagen und Scheideweg standen ursprünglich ca. 40 ha Gewerbeflächen zur Verfügung. Es haben sich bereits zahlreiche Firmen angesiedelt sowohl aus dem produzierenden Bereich als auch aus Handwerk, Handel und Dienstleistung. So stehen hier nur noch wenige Restflächen von rd. 1,1 ha zur Verfügung, die bereits über Anfrage reserviert sind. Dem steht aber ein Bedarf an Gewerbeflächen gegenüber, insbesondere von lokal ansässigen Gewerbebetrieben, die Möglichkeiten zur Sicherung und Erweiterung ihrer Standorte in der Schloss-Stadt Hückeswagen benötigen.

Da die Entwicklung solcher Gewerbeflächen innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht möglich ist, da keine geeigneten Flächen zur Umnutzung oder Nachverdichtung zur Verfügung stehen, aktuell und mittelfristig aber ein Bedarf an Gewerbegrundstücken besteht, wird die Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich. Die Abstimmung und Prüfung der Standortalternativen für die geplante Gewerbeflächenentwicklung ist bereits auf regionalplanerischer Ebene zum Flächennutzungsplan 2004 erfolgt.

Aufgrund bestehender Bedarfe und der städtebaulichen Zielsetzungen, die Ortslagen Heidt, Junkernbusch und Kammerforsterhöhe mit adäquaten Erweiterungsmöglichkeiten dauerhaft zu stabilisieren, erfolgt die Abrundung bzw. Ergänzung der bestehenden Siedlungsbereiche. Dazu ist die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich.

Zur sachgerechten Ableitung bzw. Entsorgung der Niederschlagswasser aus den Siedlungsflächen ist der geplante Standort der Ver-/Entsorgungsflächen unter Berücksichtigung der vorliegenden Bodenverhältnisse ebenfalls notwendig.

Dem Grundsatz, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll (§ 1a Abs. 2 BauGB) wird mit den geplanten Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans (BP Nr. 76 im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung) entsprochen. Die ausgewiesenen Bau- und Erschließungsflächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu dem Bebauungsplan Nr. 76 werden die Maßnahmen für den erforderlichen Ausgleich im Plangebiet festgelegt. Dabei wird ein Großteil der verbleibenden landwirtschaftliche Flächen in der Art in die Ausgleichsmaßnahmen integriert, dass auf diesen Flächen zukünftig eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung erfolgen wird (Bewirtschaftungsauflagen gemäß Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz). Somit bleiben diese Flächen als Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Dem bestehenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen steht ein adäquates Flächenpotential im bebauten Siedlungsbereich der Schloss-Stadt Hückeswagen, wie etwa durch Umnutzungen oder Nutzungen von Leerständen oder Nachverdichtungen, nicht zur Verfügung. Bei der Ausweisung der Wohnbauflächen handelt es sich um die Ergänzung bzw. Abrundung bestehender Ortslagen, so dass auch hier keine alternativen Standorte im Stadtgebiet in Frage kommen.

6 Kennzeichnungen

Teilflächen des Plangebietes werden gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Wie unter Punkt 2.8 der Begründung dargestellt, kann eine Gefährdung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser durch eine PAK-Belastung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) weitere Sachstandsermittlungen erforderlich.

Da die Prüfwerte nach BBodSchV überschritten wurden, sind die betroffenen Flächen im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung entsprechend § 5 Abs. 3, Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen.

7 Nachrichtliche Übernahme

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden nachrichtlich in der 5. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB sind zu diesem Verfahren keine Stellungnahmen mit grundsätzlichen Bedenken eingegangen. Mit Schreiben vom 13.04.2017 hat die Untere Landschaftsbehörde (Oberbergischer Kreis) den Darstellungen

der 5. FNP-Änderung nicht widersprochen. Aus Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

8 Umweltbericht

Zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht durch das Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, erstellt. Der Umweltbericht, in dem die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet werden, bildet einen gesonderten Teil - Teil B - der Begründung. Die Prognose und die Bewertung der einzelnen Schutzgüter auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kommen zu folgenden Ergebnissen:

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind für den Menschen die möglichen Auswirkungen auf Wohn-, Aufenthalts- und Erholungsfunktion (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) und mögliche Belastungen durch Lärm, Schadstoffe, Gerüche, Stäube etc.) potenziell von Bedeutung. Daher werden im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 76) entsprechend dem Vorsorgegrundsatz Festsetzungen zu Einschränkungen in der zulässigen Nutzung des Gewerbegebietes nach Abstandserlass, KAS-Leitfaden, Emissionskontingente und Lärmpegelbereiche getroffen.

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **weniger erheblich**.

Schutzgut Tiere

Eine Realisierung der Bauleitplanung bedingt den Verlust von Biotopen und damit von Lebensräumen für die Tierwelt. Im Plangebiet sind Biotopstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen dieser „planungsrelevanten Arten“ möglich erscheinen lassen. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I, durchgeführt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die in der Artenschutzprüfung dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der möglichen Konflikte zu berücksichtigen.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Relevante Biotoptypen sind zu einem großen Anteil Flächen eines ehemaligen Gartencenters mit zugehörigem Betriebs- und Baumschulgelände sowie landwirtschaftlich genutztes Grünland. Der Junkernbuschbach mit angrenzenden Hochstaudenfluren sowie Säumen und Gehölzstreifen fließt im Nordwesten noch offen und ist besonders geschützt. Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Relevante geplante Nutzungen sind Gewerbeflächen, neue Wohnbauflächen, Erschließungsstraßen, Regenrückhaltebecken und Versickerungsmulden. Die 5. Flächennutzungsplanänderung bereitet die mögliche Bodennutzung vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen vorgesehen, die im unmittelbaren funktionalen Umfeld des westlichen Plangebietes

zu einer Aufwertung des Naturhaushaltes führen. Besondere geschützte Bereiche sollten erhalten und entwickelt werden.

Die Beeinträchtigungen sind **weniger erheblich**.

Schutzgut Boden

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen und damit zu einem Verlust von Bodenfunktionen. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist durch die Flächenneuversiegelung gegeben.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **erheblich**.

Es bestehen hier insbesondere Wechselwirkungen und Wirkpfade des Bodens mit dem Grundwasser. Insgesamt ist festzustellen, dass von den ermittelten (Schwer-)metallgehalten auf Grund der sehr geringen Schadstofffreisetzung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Es ist vorgesehen, weitere Kontrollmessungen vorzunehmen, um die aktuelle Einschätzung überprüfen zu können.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden im Wirkpfad mit dem Grundwasser sind **weniger erheblich**.

Schutzgut Wasser

Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist ein ehemaliger Siefen verrohrt. Kurz vor der westlichen Plangebietsgrenze tritt er zutage und fließt in einem ausgebauten Bachbett entlang der Bundesstraße. Auch der Junkernbuschbach ist in weiten Teilen verrohrt. Das anstehende Grundwasser im Bereich der ehemaligen Siefentäler ist aufgrund der nicht vorhandenen oder nur sehr gering mächtigen lehmigen Schutzschicht im Bereich der Anschüttungen und der dadurch erhöhten Schadstoffmobilität potenziell gefährdet. Oberflächengewässer sind direkt nicht betroffen. Bodenversiegelung und Bodenverdichtungen führen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Einhergehend mit dem erhöhten Oberflächenabfluss wird die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt. Vorgesehen ist die Ableitung des schwach belasteten Niederschlagswassers aus den Baugebieten in ein Retentionsbodenfilterbecken und Regenrückhaltebecken. Die unbelasteten Niederschlagswasser sollen über Mulden vor Ort versickert und so dem Grundwasser wieder zugeführt werden. Es ist vorgesehen, weitere Kontrollmessungen vorzunehmen, um die aktuelle Einschätzung über die PAK-Schadstoffgehalte überprüfen zu können.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

Schutzgut Luft und Klima

Die Vegetationsflächen erfüllen allgemeine siedlungsklimatische Funktionen. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Mit der 5. Flächennutzungsplanänderung werden Bauflächen ausgewiesen und somit der Verlust von klimawirksamen Vegetationsflächen vorbereitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 76) werden Pflanzmaßnahmen innerhalb der Gewerbeflächen und auch im Bereich der Grün- und Ausgleichsflächen vorgesehen.

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **weniger erheblich**.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird durch die landwirtschaftliche Nutzung und eine ehemalige Baumschule/ ein Gartencenter geprägt. Das Plangebiet wird als Landschaftsraum zum Wandern und spazieren gehen insbesondere von den Anwohnern genutzt. Mit der Darstellung von Bauflächen in der 5. Flächennutzungsplanänderung werden Geländemodellierungen, die für die Herrichtung und Erschließung der zukünftigen Gewerbegrundstücke erforderlich sind, vorbereitet. Visuell wirksam ist das Vorhaben insbesondere im Bereich der Ortslagen/Siedlungen Heidt, Junkernbusch und Kammerforsterhöhe. Besondere Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung sowie regional und überregional bedeutsamer Wanderwege sind nicht betroffen. Es sollten in der verbindlichen Bauleitplanung Pflanzungen sowie Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung von Natur und Landschaft vorgesehen werden.

Die Beeinträchtigungen der visuellen Qualität sind durch die vollständige gewerbliche Bebauung im östlichen Teilbereich als **erheblich** zu werten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind nicht betroffen.

Es bestehen **keine relevanten** Umweltauswirkungen.

Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Es bestehen deutliche Wechselwirkungen vom Schutzgut Boden (hier Altlasten) zu Grund- und Oberflächenwasser. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) ist aktuell nicht gegeben. Es ist vorgesehen, weitere Kontrollmessungen vorzunehmen, um die aktuelle Einschätzung PAK-Schadstoffgehalte überprüfen zu können.

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Wasser, Luft und Klima werden als **weniger erheblich** eingestuft. Hier sind Beeinträchtigungen nur im geringen Umfang vorhanden. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild sowie Boden werden insgesamt als **erheblich** eingestuft. Hier ist ein Konflikt für die Schutzgüter und den Menschen deutlich vorhanden. Es sind zwingend alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten und Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Erhalt der

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist bei Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aber insgesamt möglich.

9 Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die abschließende Abwägung bleibt dem Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Beratungen zum Feststellungsbeschluss vorbehalten. Einige planerische Entscheidungen, die auf einem abwägenden und wertenden Prozess beruhen, wurden jedoch schon in der Planungsphase geprüft, um zu einem Planentwurf zu gelangen.

9.1 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Von Bürgerinnen und Bürgern wurden im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise zu der vorgelegten 5. Änderung des Flächennutzungsplans gegeben.

Die **abwägungsrelevanten** Stellungnahmen der Behörden zu der 5. FNP-Änderung werden wie folgt wiedergegeben bzw. in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt:

**Die Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V., äußerte Bedenken, dass durch die Umsetzung der Planung elementar wichtige Flächen für die Landwirtschaft verloren gehen und befürchtet negative Folgewirkungen (Gefährdung bestehender Familienbetriebe, Erhöhung von Pachten und Kaufpreisen durch steigenden Flächendruck, Verlust von Arbeitsplätzen). Aus Sicht der Kreisbauernschaft gilt es, die genannten Effekte zu vermeiden und gemeinsam mit der Stadt Hückeswagen eine verträgliche Lösung zu finden. Die Stadt Hückeswagen ist der Anregung zur Führung eines gemeinsamen Gesprächs mit der Kreisbauernschaft gefolgt. Es ist jedoch deutlich, dass auf Grundlage der vorgelegten städtebaulichen Konzeption und den Planungszielen der Schloss-Stadt Hückeswagen den Erhaltungszielen der Landwirtschaft kein absoluter Vorrang vor den planungserheblichen Belangen eingeräumt werden kann, da sonst die dringend benötigten Bauflächen für eine zukunftsfähige Entwicklung der Stadt nicht entwickelt werden können. Gleichwohl wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 2 BauGB, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll, mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprochen.*

Die Anregung der **Landwirtschaftskammer NRW**, dass die Schloss-Stadt Hückeswagen den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb bei der Suche und Bereitstellung von Ersatzflächen, ggf. auch durch Ankauf und Verpachtung unterstützen sollte, wurde insofern berücksichtigt, dass die HEG sämtliche betroffene Eigentümer bereits im August 2015 über die Planungsabsichten unterrichtet hat. Aufgrund von Unstimmigkeiten in den Pachtverhältnissen wurden jedoch keine Regelungen zur Unterstützung hinsichtlich der Bereitstellung von Ersatzflächen aufgenommen. Gleichwohl bemüht sich die HEG um eine einvernehmliche Regelung mit dem Landwirt. Eine Existenzgefährdung des bestehenden Betriebes wird durch die Umsetzung der Bauleitplanung nicht eintreten. Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen ist. Diesem Grundsatz wird mit der vorliegenden Bauleitplanung entsprochen. Der Hinweis, dass insbesondere bei Kompensationsmaßnahmen den Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht

betreffen, Vorrang gegeben werden sollten und, dass die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegten Maßnahmen aus Sicht der Landwirtschaftskammer keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange darstellen, wird zur Kenntnis genommen.

**Dem Einwand der Landwirtschaftskammer, dass es für die Kompensationsberechnung für den Eingriff in die Bodenfunktion keine Rechtsgrundlage gäbe, wird widersprochen. Eine besondere Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Bauleitplanung ist gemäß der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz, dem Baugesetzbuch und den Bodenschutzgesetzen zwingend notwendig. Da die Bodenbewertung aber ebenfalls in der Ausgleichsbilanzierung der Ökokonten besonders bewertet wird, werden in der Regel durch die Forderungen „Bodenausgleich“ keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen beansprucht.*

Der Anregung der **Stadt Remscheid**, auch die überörtliche, verkehrliche Einbindung des geplanten Gewerbegebietes West III zu untersuchen, wurde gefolgt und ein entsprechendes Fachgutachten erarbeitet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorliegende Planung zum Gewerbegebiet West III aus verkehrstechnischer Sicht nicht abzulehnen ist. Die mangelhaften Qualitätsstufen an den Knotenpunkten KP 5 (B 237 Bornefelder Str. / B 51 Bergisch Born) und KP 6 (B 229 Lennep Str. / B 51 Borner Str.) auf Remscheider Stadtgebiet bestehen bereits heute bzw. werden auch ohne Planumsetzung des Gewerbegebietes West III durch die allgemeine Verkehrsentwicklung und Planung der Stadt Remscheid (hier DOC Remscheid) erreicht. Eine erhebliche Verschlechterung der Verkehrsqualität der Knotenpunkte durch die durch das Gewerbegebiet West III induzierten Verkehre wird jedoch nicht eintreten.

Der Anregung des **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**, dass in den Planungsunterlagen auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG verwiesen werden soll, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 76) gefolgt.

Der **Nahverkehr Rheinland GmbH** bemängelt, dass in der Planung weder die Erschließung mit öffentlichem Verkehr noch die Erschließung für Fahrrad- und Fußgängerverkehr erwähnt würde. Außerdem solle die Erschließung des Gewerbegebietes und der neuen Wohngebiete offensichtlich nur über dem motorisierten Individualverkehr erfolgen, was als erheblicher Mangel der Planung betrachtet wird. Die Anregung, diese Aspekte in die Planung zu integrieren, ist bereits mit der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die bestehende Erschließung und mögliche ÖPNV-Erreichbarkeit ist in der Begründung zur 5. FNP-Änderung bereits dargelegt. Die geplanten neuen Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes berücksichtigen die Belange von Fußgängern und Radfahrern. Die Darstellung der inneren Erschließung ist aber nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans. Die innere Erschließung des Plangebietes wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (hier BP Nr. 76) festgesetzt.

9.2 Gesamtabwägung

Die Aufstellung der vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 76 ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, da für den bestehenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen kein adäquates Flächenpotenzial im bebauten Siedlungsbereich, wie etwa durch Umnutzungen oder Nutzungen von Leerständen oder Nachverdichtungen zur Verfügung steht. Auch ist aufgrund der bestehenden Bedarfe und der

städtebaulichen Zielsetzungen, die Ortslagen Heidt, Junkernbusch und Kammerforsterhöhe mit adäquaten Erweiterungsmöglichkeiten dauerhaft zu stabilisieren, die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich. Die erforderlichen Flächen für Anlagen zur Niederschlagswasserentwässerung werden in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

Die Planungen der verkehrlichen Erschließung berücksichtigen die Belange des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur B 237n sowie die Anregungen und Forderungen der relevanten Straßenbaulastträger. Mit der benachbarten Gemeinde Remscheid werden einvernehmlich Lösungen zum Umgang mit ggf. erforderlichen Maßnahmen im Straßennetz im Zuge der weiteren Umsetzung der Planung vereinbart.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für den Boden und das Landschaftsbild erheblich, für die übrigen Schutzgüter nicht erheblich, weniger erheblich bzw. nicht relevant sind.

Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans unter Würdigung aller relevanten Interessen ein gerechter Ausgleich zwischen den konkurrierenden Belangen gefunden wurde. Die Abwägung der Stellungnahmen macht eine erneute Offenlage der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

10 Zusammenfassende Erklärung

Der Flächennutzungsplanänderung ist nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Feststellungsbeschluss, aber vor Bekanntmachung des Änderungsplanes erstellt.

11 Flächenbilanz

Nutzung	Gesamt ha ca.
Gewerbliche Bauflächen G gesamt	13,8
Wohnbauflächen W gesamt	1,6
Fläche für Ver-/Entsorgungsanlagen RRB/RBF	1,0
Grünflächen p, öA gesamt	6,0
Geltungsbereich gesamt	22,4

12 Verfahrensübersicht

21.02.2017	Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet West III“
09.03.2017	Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
02.03.20017	Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
13.03.2017- 13.04.2017	Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB
30.06.2017	Bestätigung der Bezirksregierung Köln über die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
10.04.2018	Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
19.04.2018	Bekanntmachung zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung
13.04.2018	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
27.04.2018- 01.06.2018	Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
	Prüfung und Abwägung aller vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Belange, Feststellungsbeschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur 5. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet West III“

13 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW – Landesbauordnung) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014 (GV.NRW S. 294)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.11.2016 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Schloss-Stadt Hückeswagen, den
Im Auftrag

.....

Andreas Schröder

14 Verwendete Gutachten und Fachplanungen

Währenden des Aufstellungsverfahrens wurden die folgenden Gutachten und Fachplanungen erstellt, deren Ergebnisse in die Planung und Abwägung der Belange eingeflossen sind. Diese sind als Anlage der Begründung angefügt.

1. Dipl.-Ing. G Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: „Gewerbegebiet West III – Stadt Hückeswagen“ Artenschutzprüfung Stufe I, Nümbrecht den 5. Juli 2016
2. Geologisches Büro Slach GmbH & Co.KG: Baugrundtechnisches Gutachten zu einer Fläche im Planbereich Junkernbusch/Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch, Wipperfürth den 2.12.2015
3. Geologisches Büro Slach GmbH & Co.KG: Nutzungsorientierte Gefährdungsabschätzung zu einer Fläche im Planbereich Junkernbusch/Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch, Wipperfürth den 4.12.2015
4. Geologisches Büro Slach GmbH & Co.KG: Hydrogeologisches Bodengutachten zu einer Fläche im Planbereich Junkernbusch/Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch, Wipperfürth den 18.11.2015
5. Geologisches Büro Slach GmbH & Co.KG: Nutzungsorientierte Gefährdungsabschätzung zum BV „Flächen Dohrmann“ in Hückeswagen-Junkernbusch, Wipperfürth den 26.05.2015
6. Geologisches Büro Slach GmbH & Co.KG: Hydrogeologisches Bodengutachten zum BV „Flächen Dohrmann“ in Hückeswagen-Junkernbusch, Wipperfürth den 04.05.2015
7. Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure: „Gutachterlicher Bericht zum Grundwassermonitoring (1. Kontrollmessung) im Planbereich Junkernbusch/Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch“, Wipperfürth, Mai 2017
8. Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure: Bericht zu ergänzenden chemisch-analytischen Untersuchungen für eine Teilfläche im Planbereich Junkernbusch / Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch“, Wipperfürth, Mai 2017
9. Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure: Gutachterlicher Bericht zum Grundwassermonitoring (2. Kontrollmessung) im Planbereich Junkernbusch/Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch, Wipperfürth, September 2017
10. Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: „Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet West III in Hückeswagen“, Bochum, 6. Februar 2018

5. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet West III“, Schloss-Stadt Hückeswagen

Begründung Teil B

Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 12. März 2018

INHALT

	Seite
1 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte	1
1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele	1
2 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung.....	5
2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	5
2.2 Tiere	5
2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt.....	6
2.4 Boden.....	6
2.5 Wasser	8
2.6 Luft, Klima	9
2.7 Landschaft.....	9
2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	10
2.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	10
2.10 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen.....	10
2.11 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
3 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen.....	12
4 Referenzliste der Quellen	12
5 Allgemein verständliche Zusammenfassung	14

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2004 weist für den Bereich Junkernbusch / Heidt / Kammerforsterhöhe gewerbliche Bauflächen, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gartencenter/Baumarkt“ sowie Wohnbauflächen im Bereich Junkernbusch und gemischte Bauflächen im Bereich Kammerforsterhöhe aus. Der Freiraum im Landschaftsschutzgebiet wird als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „ökologische Ausgleichsfläche“ dargestellt.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen beabsichtigt, die letzte großflächige gewerbliche Entwicklung, die aufgrund des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes von 2004 möglich ist, umzusetzen. Zielsetzung der Bauleitplanung ist es, insbesondere für die lokal ansässigen Gewerbebetriebe, geeignete Flächen bereitzustellen, um diesen Betrieben die Möglichkeiten zur Sicherung und Erweiterung ihrer Standorte in der Schloss-Stadt Hückeswagen anzubieten. Für die Ortslage Junkernbusch sollen bauliche Entwicklungen ermöglicht werden, die aufgrund des derzeitigen planungsrechtlichen Status nach § 35 BauGB nicht zulässig sind.

Da diese Zielsetzungen nicht mit dem derzeitigen Planungsrecht abgedeckt sind, hat die Schloss-Stadt Hückeswagen beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 gemäß den Vorschriften des § 2 BauGB für den Bereich „Gewerbegebiet West III“ durchzuführen. Der Bebauungsplan Nr. 76 wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2017 hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die 5. Änderung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Im Norden (ehemaliges Gartencenter) und Westen sind Flächen als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ gekennzeichnet. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze ist ein Abschnitt des Talsystems des Heidtbaches und Nebensiefen als „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN, Nr. 74016- 2200 „Dörpebachtal“) ausgewiesen.

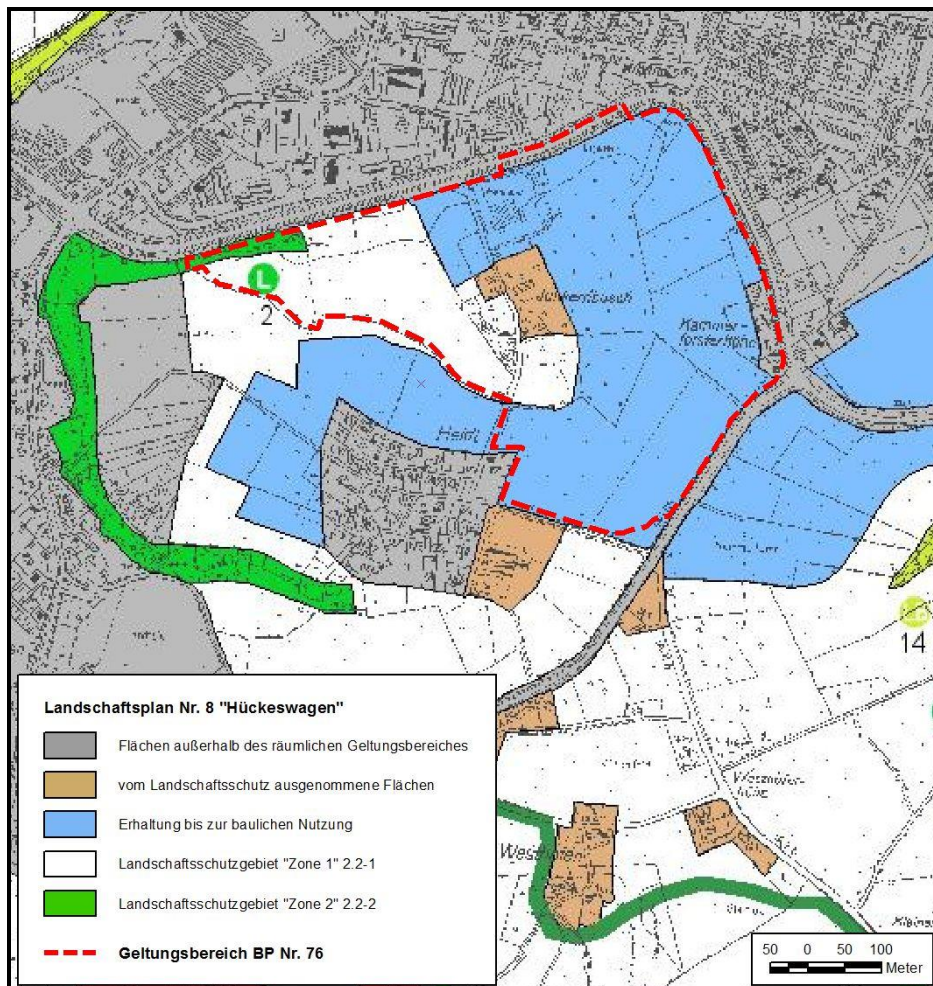
Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist das Plangebiet im Bereich des ehemaligen Gartencenters als Sonderbaufläche, im Bereich der Ortslage Junkernbusch als Wohnbaufläche sowie im Bereich der Bebauung Kammerforsterhöhe als Mischgebiet dargestellt. Die bisher unbebauten Flächen zwischen der Ortslage Junkernbusch und der heutigen Bundesstraße B 237 sind als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die westlichen Freiflächen wurden im Flächennutzungsplan als ökologische Ausgleichsflächen abgegrenzt. Zwischen der Ortslage Heidt und den gewerblichen Bauflächen ist eine Grünfläche (Zweckbestimmung „Parkanlage“) dargestellt.

Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“

Entwicklungsziele

Gemäß der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind Flächen um die Ortslagen Heidt und Junkernbusch bis zur B 237 mit dem Entwicklungsziel: „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung - Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung“ abgegrenzt. Bei der Realisierung der baulichen Nutzung soll eine landschaftliche Einbindung erfolgen.



Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im westlichen Bereich ist das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet „Hückeswagen L 2.2-1“ erfasst. An der nordwestlichen Plangeietsgrenze befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 „Hückeswagen L 2.2-2-10 Heidtbachtal und Nebensiefen“. Es erstreckt sich entlang der Siefentäler des Heidtbaches und des Junkernbuschbachs.

Vorrangflächen im Plangebiet und dessen Umfeld

Biotopkataster und Biotopverbund NRW

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten. Ein ganz wesentlicher Aspekt ist dabei die Aufhebung und Minimierung anthropogener, in populationsökologischer Sicht isolierender (verinselnder) Eingriffe.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind, in Verbindung mit §42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG), die Biotoptypen aufgelistet, die eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt besitzen und gesetzlich geschützt sind. Hier sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen können, verboten. Der Junkernbuschbach entlang der B 237 im Nordwesten des Plangebietes steht hier entsprechend mit der Kennung „GB-4809-138“ unter besonderem Schutz.

Fachgesetze und Normen

Innerhalb der Fachgesetze und Normen sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).

5. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet West III“, Schloss-Stadt Hückeswagen;
Begründung Teil B - Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Fläche	<u>Baugesetzbuch</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnahe zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Baugesetzbuch</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz: Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch:</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

2 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind für den Menschen die möglichen Auswirkungen auf Wohn-, Aufenthalts- und Erholungsfunktion (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) und mögliche Belastungen durch Lärm, Schadstoffe, Gerüche, Stäube etc.) potenziell von Bedeutung.

Wirkungsprognose

Um möglichen Konflikten von der Lärmentwicklung her vorzubeugen, wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für den BP Nr. 76 (Parallelverfahren) eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes des gesamten Baugebiets bedingt, dass an der schutzbedürftigen Bebauung im Einwirkungsbereich der geplanten Gewerbeflächen in Zukunft unter Berücksichtigung der Vorbelastung bestehender Gewerbeflächen keine unzulässigen Geräuschemissionen auftreten dürfen. Die in der TA-Lärm festgeschriebenen Richtwerte müssen eingehalten werden. Des Weiteren sind die vorhandenen und zu erwartenden Geräuschemissionen durch den Straßenverkehr in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan Nr. 76, der im Parallelverfahren zu dieser 5. Flächennutzungsplanänderung erstellt wird, werden zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes zulässige Lärmemissionskontingente für die einzelnen Gewerbegebietsteilflächen festgesetzt. Des Weiteren werden zu Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm berücksichtigt.

Wertung:

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **weniger erheblich**.

2.2 Tiere

Eine Realisierung der Bauleitplanung bedingt den Verlust von Biotopen und damit von Lebensräumen für die Tierwelt. Im Plangebiet sind Biotopstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen dieser „planungsrelevanten Arten“ möglich erscheinen lassen. Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung.

Wirkungsprognose

Aufgrund der Rechtslage gemäß BNatSchG vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde im Juli 2016 eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durch-

geführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Wertung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die in der Artenschutzprüfung dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der möglichen Konflikte zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt

Relevante Biotoptypen sind zu einem großen Anteil Flächen eines ehemaligen Gartencenters mit zugehörigem Betriebs- und Baumschulgelände sowie landwirtschaftlich genutztes Grünland. Der Junkernbuschbach mit angrenzenden Hochstaudenfluren sowie Säumen und Gehölzstreifen fließt im Nordwesten noch offen und ist besonders geschützt. In zentraler Lage des B-Plan-Gebietes befindet sich die Siedlung Junkernbusch mit z.T. älterem Baumbestand. Der Oberlauf des Junkernbuschbachs ist durch Ententeiche überformt und mit Gehölzen bewachsen. Im Nordosten liegt ein mit Ruderalfluren bewachsenes Regenüberlaufbecken. Besonders schutzwürdige Biotoptypen sind der offen liegende Abschnitt des Junkernbuschbachs im Nordwesten mit angrenzender, feuchter Hochstaudenwiese. Die Flächen sind bereits gesetzlich geschützt und werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt.

Wirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Relevante geplante Nutzungen sind Gewerbeflächen, neue Wohnbauflächen, Erschließungsstraßen, Regenrückhaltebecken und Versickerungsmulden. Betroffen sind hier in erster Linie Grünlandflächen und Acker sowie die Bereiche der aufgelassenen Baumschule.

Wertung

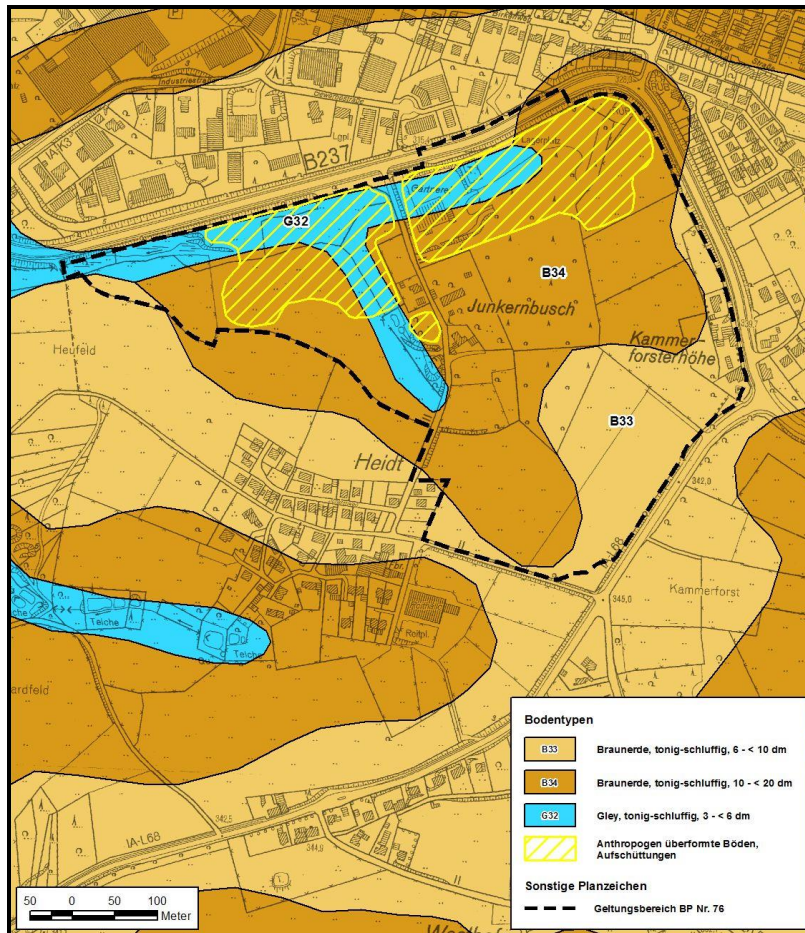
Es sollten in der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen vorgesehen werden, die im unmittelbaren funktionalen Umfeld des westlichen Plangebietes zu einer Aufwertung des Naturhaushaltes führen. Besondere geschützte Bereiche sollten erhalten und entwickelt werden.

Die Beeinträchtigungen sind **weniger erheblich**.

2.4 Boden

Der vorherrschende Bodentyp im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine typische Braunerde (B33, B34). Mit einer Mächtigkeit von etwa 10 bis 20 dm sind die tonig-schluffigen Böden am mittleren und unteren Hang tiefergründiger als am Oberhang (6 bis 10 dm). Braunerden kommen auf Rücken und Hängen im gesamten Bergland großflächig vor. Im Bereich des Siefens entlang der B 237 und im grundwasserbeeinflussten Auenbereich entwickelte sich Gley, zum Teil Nassgley. Die ursprüngliche Topografie des Plangebietes war durch zwei Siefenstrukturen gekennzeichnet, die durch einen flächenhaften Bodenauftrag teils verfüllt worden sind. So befinden sich vor allem im nördlichen Plangebiet aufgeschüttete Böden.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden mehrere umweltgeologische und baugrundtechnische Gutachten erstellt (GEOLOGISCHES BÜRO SLACH und SLACH&PARTNER: Mai 2015 bis September 2017). Die Untersuchungen ergaben eine anthropogene Überprägung des Bodens im Hauptsiefen (zwischen der Kurve der B 237 bis über die Einmündung Junkernbusch) und eine schädliche Bodenverunreinigung. Im gesamten Hauptsiefen findet sich eine bis zu 5 Metern mächtige Auffüllung wieder, welche aus schluffig-kiesigen regionaltypischen Böden mit zum Teil starken anthropogenen Beimengungen wie Asphalt, Beton- und Ziegelbruch besteht. Des Weiteren wurden Bodenproben auf den Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) untersucht. Bei mehreren Proben ergab sich eine Prüfwertüberschreitung.



Wirkungsprognose

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen und damit zu einem Verlust von Bodenfunktionen. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt. Die vorhandenen, sich im Verlauf der Verwitterungsprozesse entwickelten Böden werden auch durch Anschüttungen und Verdichtung im Bereich von Erdarbeiten und neu entstehenden Böschungen beeinflusst. Die Standorteigenschaften und die Bodenstrukturen werden verändert oder zerstört; ihre Funktionen als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserfilter etc. werden eingeschränkt.

In beiden „Nutzungsorientierten Gefährdungsabschätzungen“ des Büros SLACH ist aufgrund der nicht vorhandenen oder nur sehr gering mächtigen lehmigen Schutzschicht und der dadurch erhöhten Schadstoffmobilität sowie des hohen Grundwasserstandes eine Beeinträchtigung des Grundwas-

sers durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) aktuell nicht gegeben, künftig aber nicht auszuschließen. Des Weiteren wurde im verfüllten Hauptsiefen, der auf der westlichen Untersuchungsfläche liegt (Dohrmann-Fläche) im Mai 2015 eine geringfügige Verunreinigung durch PAK nachgewiesen. Es wurden im Mai 2017 ergänzende chemisch-analytische Grundwasseruntersuchungen im Planbereich Junkernbusch/ Kammerforsterhöhe durchgeführt. Die Bewertung ergibt, dass von dem ermittelten Naphthalin Gehalt keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Für den PAK-Gehalt ist aus gutachterlicher Sicht zu erwarten, dass bei einer „normgerechten“ Probennahme der Gehalt unter den Prüfwert nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) liegt.

Wertung

Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist durch die Flächenneuversiegelung gegeben. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **erheblich**.

Es bestehen hier insbesondere Wechselwirkungen und Wirkpfade des Bodens mit dem Grundwasser. Insgesamt ist festzustellen, dass von den ermittelten (Schwer-)metallgehalten auf Grund der sehr geringen Schadstofffreisetzung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Es ist vorgesehen, weitere Kontrollmessungen vorzunehmen, um die aktuelle Einschätzung überprüfen zu können. Hierzu ist die Einrichtung einer zweiten Grundwassermessstelle notwendig.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden im Wirkpfad mit dem Grundwasser sind **weniger erheblich**.

2.5 Wasser

Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist ein ehemaliger Siefen verrohrt. Kurz vor der westlichen Plangebietsgrenze tritt er zutage und fließt in einem ausgebauten Bachbett entlang der Bundesstraße. Auch der Junkernbuschbach ist in weiten Teilen verrohrt. Im ursprünglichen Zustand floss er westlich von Junkernbusch bogenförmig Richtung Nordwesten und im Tal weiter westwärts. Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsflächen.

Das anstehende Grundwasser im Bereich der ehemaligen Siefentäler ist aufgrund der nicht vorhandenen oder nur sehr gering mächtigen lehmigen Schutzschicht im Bereich der Anschüttungen (siehe Schutzgut Boden) und der dadurch erhöhten Schadstoffmobilität potenziell gefährdet. Es wurden im Mai 2017 ergänzende chemisch-analytische Grundwasseruntersuchungen im Planbereich Junkernbusch/ Kammerforsterhöhe durchgeführt. Die Bewertung ergibt, dass von dem ermittelten Naphthalin Gehalt keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Für den PAK-Gehalt ist aus gutachterlicher Sicht zu erwarten, dass der Gehalt unter dem Prüfwert nach BBodSchV liegt.

Wirkungsprognose

Oberflächengewässer sind direkt nicht betroffen. Bodenversiegelung und Bodenverdichtungen führen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Einhergehend mit dem erhöhten Oberflächenabfluss wird die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt. Vorgesehen ist die Ableitung des schwach belasteten Niederschlagswassers aus den Baugebieten in ein Retentionsbodenfilterbecken und Regenrückhaltebecken. Die unbelasteten Niederschlagswasser sollen über Mulden vor Ort versickert und so dem Grundwasser wieder zugeführt werden. Es ist vorgesehen, weitere Kontrollmessungen vorzunehmen, um die aktuelle Einschätzung PAK-Schadstoffgehalte überprüfen zu können.

Wertung

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

2.6 Luft, Klima

Die Vegetationsflächen erfüllen allgemeine siedlungsklimatische Funktionen. Frisch-/ Kaltluft entsteht im Bereich des Grünlandes. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Wirkungsprognose

Der Verlust von klimawirksamen Vegetationsflächen bei gleichzeitiger Errichtung von Baukörpern, Straßen und sonstigen befestigten Flächen führt zu einer Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten. Durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Wärmerückstrahlung der Gebäude ist mit einer lokal leichten Erhöhung der Durchschnittstemperatur zu rechnen. Ein- und Abstrahlungsprozesse über asphaltierten und betonierten Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung).

Wertung

Es sollten in der verbindlichen Bauleitplanung Pflanzmaßnahmen innerhalb der Gewerbeflächen und auch im Bereich der Grün- und Ausgleichsflächen vorgesehen werden. Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **weniger erheblich**.

2.7 Landschaft

Das Plangebiet wird durch die landwirtschaftliche Nutzung und eine ehemalige Baumschule/ ein Gartencenter geprägt. Naturraumtypische Landschaftselemente sind Reste von Siefenabschnitten im nordwestlichen Bereich des Plangebietes mit z.T. artenreichen Hochstaudenfluren, Baumreihen entlang der Bundesstraße, Säume entlang von Wegen und Flurgrenzen sowie die Ortslage von Junkernbusch mit z.T. älterem Baumbestand. Die Eignung der Landschaft für die Erholungsnutzung ist u. a. abhängig von der ästhetischen Qualität der Landschaft, der Erschließung, der Lärmsituation und der Erreichbarkeit. Im Bereich der Ortschaften Heidt und Junkernbusch ist die Erholungseignung der Landschaft für die wohnumfeldbezogene Erholung eng mit der Wohn- und Freiraumqualität verknüpft. Das Plangebiet wird als Landschaftsraum zum Wandern und spazieren gehen insbesondere von den Anwohnern genutzt.

Wirkungsprognose

Das Landschaftsbild wird durch Geländemodellierungen, die Errichtung von Gebäuden, Erschließungsstraßen und den Verlust von Vegetation beeinträchtigt. Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigten Flächen ist abhängig von der Höhe der vorhandenen und geplanten Gebäude und den Reliefverhältnissen. Da zum jetzigen Planungszeitpunkt die voraussichtlichen Geländehöhen nach dem umfangreichen flächenhaften Erdbau noch nicht feststehen, werden diese Festsetzungen im weiteren Planverfahren geprüft und ergänzt. Bedeutsame Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft, auf markante kulturhistorisch bedeutsame Bauten bzw. besonders prägende Landschaftselemente und Kulturlandschaftsbereiche sind nicht betroffen. Visuell wirksam ist das Vorhaben insbesondere im Bereich der Ortslagen/Siedlungen Heidt, Junkernbusch und Kammerforsterhöhe. Besondere Berei-

che für die landschaftsbezogene Erholung sowie regional und überregional bedeutsamer Wanderwege sind nicht betroffen.

Wertung

Es sollten in der verbindlichen Bauleitplanung Pflanzungen sowie Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung von Natur und Landschaft vorgesehen werden.

Die Beeinträchtigungen der visuellen Qualität sind durch die vollständige gewerbliche Bebauung im östlichen Teilbereich als **erheblich** zu werten.

2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind nicht betroffen.

Wertung

Umweltauswirkungen sind **nicht relevant**.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Über die oben beschriebenen weniger bzw. gering erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Es bestehen deutliche Wechselwirkungen vom Schutzgut Boden (hier Altlasten) zu Grund- und Oberflächenwasser. Die Siefen sind weitgehend angeschüttet worden. Die regionaltypischen Böden sind mit zum Teil starken anthropogenen Beimengungen wie Asphalt, Beton- und Ziegelbruch durchsetzt. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) ist aktuell nicht gegeben. Es ist vorgesehen, weitere Kontrollmessungen vorzunehmen, um die aktuelle Einschätzung PAK-Schadstoffgehalte überprüfen zu können.

2.10 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Ein Konfliktpotenzial für die Schutzgüter und für den Menschen ist deutlich vorhanden. Es sind zwingend alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten und Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist bei Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insgesamt möglich.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind nur im eingegrenzten Umfang vorhanden. Beeinträchtigungen für den Menschen sind gering. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten sind im Planverfahren anzuwenden. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
--- Nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind gering bis sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit Wohlbefinden)	●
Landschaft; Landschaftsbild	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●●
Pflanzen; Lebensräume	Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt	●
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch Maßnahmen ausgeschlossen	●
Boden	Nachhaltige Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste natürlicher Böden Altlasten	●● ●
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind direkt nicht betroffen; Rückhaltung und Versickerung vor Ort Beeinträchtigung des Grundwassers durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	● ●
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	●
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

2.11 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der letzten großflächigen gewerblichen Entwicklung in Hückeswagen kann die hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen im Stadtgebiet nicht befriedigt werden. Bereits zugesagte

Ansiedlungen von Betrieben und Investitionen werden nicht realisiert. Die Wirtschaftsleistung der Schloss-Stadt Hückeswagen vermindert sich und bereits eingeplante Arbeitsplätze gehen verloren. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

3 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen

Im restlichen Stadtgebiet stehen aus topographischen, eigentumsrechtlichen oder landschaftlich bzw. Artenschutz bedingten Vorgaben keine alternativen Flächen zur Verfügung. Die Schloss-Stadt Hückeswagen verfolgt mit der Planung das Ziel, die letzte großflächige gewerbliche Entwicklung, die aufgrund des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes von 2004 möglich ist, umzusetzen. So können aufgrund der aktuellen Anfragen und des dringenden Bedarfs geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist alternativlos.

4 Referenzliste der Quellen

Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen

Es lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“ nachfolgende Gutachten und Berichte vor und wurden ausgewertet:

- ACCON KÖLN GMBH: Schalltechnisches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet West III“ der Stadt Hückeswagen, Köln, 07.03.2018
- BRECHTEFELD&NAFE GmbH: Entwurfsplanung Entwässerung zum B-Plan Nr. 76 Gewerbegebiet West III, Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand: März 2018
- BRECHTEFELD&NAFE GmbH: Straßenplanung Entwurf zum B-Plan Nr. 76 Gewerbegebiet West III, Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand: März 2018
- GEOLOGISCHES BÜRO SLACH GMBH & CO. KG: Nutzungsorientierte Gefährdungsabschätzung zum: BV „Flächen Dohrmann“ in Hückeswagen, Wipperfürth, Stand: 26.05.2015
- GEOLOGISCHES BÜRO SLACH GMBH & CO. KG: Nutzungsorientierte Gefährdungsabschätzung zu einer Fläche im Planbereich Junkernbusch/Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch, Wipperfürth, Stand: 04.12.2015
- GEOLOGISCHES BÜRO SLACH GMBH & CO. KG: Hydrogeologisches Bodengutachten zum: BV „Flächen Dohrmann“ in Hückeswagen-Junkernbusch, Wipperfürth, Stand: 04.05.2015
- GEOLOGISCHES BÜRO SLACH GMBH & CO. KG: Hydrogeologisches Bodengutachten zu einer Fläche im Planbereich Junkernbusch/Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch, Wipperfürth, Stand: 18.11.2015
- GEOLOGISCHES BÜRO SLACH GMBH & CO. KG: Baugrundtechnisches Gutachten im Planbereich Junkernbusch/Kammerforster Höhe in Hückeswagen-Junkernbusch, Wipperfürth, Stand: 02.12.2015
- SLACH&PARTNER: „Gutachterlicher Bericht zum Grundwassermonitoring (1. Kontrollmessung) im Planbereich Junkernbusch/ Kammerforster Höhe in Hückeswagen- Junkernbusch“, Wipperfürth, Mai 2017

- SLACH&PARTNER: Bericht zu ergänzenden chemisch-analytischen Untersuchungen für eine Teilfläche im Planbereich Junkernbusch / Kammerforster Höhe in Hückeswagen- Junkernbusch“, Wipperfürth, Mai 2017
- SLACH&PARTNER: Gutachterlicher Bericht zum Grundwassermonitoring (2. Kontrollmessung) im Planbereich Junkernbusch/ Kammerforster Höhe in Hückeswagen- Junkernbusch, September 2017
- PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“ Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand: 12.03.2018
- PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL: Gewerbegebiet West III-Stadt Hückeswagen Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Stand 05.07.2016
- VERTRAG zur Herstellung von Ökologischen Werteinheiten für den Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“ der Schloss-Stadt Hückeswagen, 02.03. 2018
- VERWALTUNGSVEREINBARUNG über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“ der Schloss-Stadt Hückeswagen, 02.03. 2018
- BEGRÜNDUNG UND ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“ der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand März 2018
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“ der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand März 2018

Literatur

- DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NRW (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017):
- Landesentwicklungsplan NRW
- GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben
- KOMMISSION BODENSCHUTZ BEIM UMWELTBUNDESAMT (2009): Flächenverbrauch einschränken – jetzt handeln, Empfehlungen der Kommission Bodenschutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2010: Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.
- MSWKS (O. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Land-

wirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

- RDERL. D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHER-SCHUTZ - V-3 - 8804.25.1 V. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass –
- SCHULZ, A.(2017): Reduzierung des Flächenverbrauchs mit Hilfe der Bauleitplanung, in: Schriftenreihe zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 15

Quellen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

MKUNLV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Schlussbericht). Stand 05.02.2013 – Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

MKUNLV (Hrsg.) (2015): Broschüre Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf Quelle: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/geschuetzte_arten_2016.pdf

UMWELTMINISTERIUM NRW: Eingriffe in Natur und Landschaft
<https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/eingriffe-in-natur-und-landschaft/>

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2004 weist für den Bereich Junkernbusch / Heidt / Kammerforsterhöhe gewerbliche Bauflächen, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gartencenter/Baumarkt“ sowie Wohnbauflächen im Bereich Junkernbusch und gemischte Bauflächen im Bereich Kammerforsterhöhe aus. Der Freiraum im Landschaftsschutzgebiet wird als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „ökologische Ausgleichsfläche“ dargestellt.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen beabsichtigt, die letzte großflächige gewerbliche Entwicklung, die aufgrund des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes von 2004 möglich ist, umzusetzen. Zielsetzung der Bauleitplanung ist es, insbesondere für die lokal ansässigen Gewerbebetriebe, geeignete Flächen bereitzustellen, um diesen Betrieben die Möglichkeiten zur Sicherung und Erweiterung ihrer Standorte in der Schloss-Stadt Hückeswagen anzubieten. Für die Ortslage Junkernbusch sollen bauliche Entwicklungen ermöglicht werden, die aufgrund des derzeitigen planungsrechtlichen Status‘ nach § 35 BauGB nicht zulässig sind.

Da diese Zielsetzungen nicht mit dem derzeitigen Planungsrecht abgedeckt sind, hat die Schloss-Stadt Hückeswagen beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 gemäß den Vorschriften des § 2 BauGB für den Bereich „Gewerbegebiet West III“ durchzuführen. Der Bebauungsplan Nr. 76 wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter Landschaftsbild und Boden erheblich sind.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Luft und Klima sind die Umweltauswirkungen weniger erheblich.

Nümbrecht, 12. März 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kursawe'.

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Gewerbegebiet West III- Schloss-Stadt Hückeswagen

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Bearbeitung: Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, den 5. Juli 2016

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Aktuelle Situation; reale Flächennutzungen und Biotoptypen	2
3	Datenrecherche	6
3.1	Fachinformationssysteme	6
3.2	Weitere Quellen der Datenrecherche	7
3.3	Begutachtung des Plangebiets	8
3.4	Ergebnisse der Begutachtung / der Recherchen	10
4	Wirkfaktoren des Vorhabens	10
5	Bewertung der Recherche-Ergebnisse / Begehungen	11
6	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	13
7	Untersuchungsbedarf	14
8	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung	14

ABBILDUNGEN und TABELLEN

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet)	2
Abbildung 2: Norden des Gartencenters (von Osten aus gesehen)	3
Abbildung 3: Südteil des Gartencenters	4
Abbildung 4: Grünland im Westen des Plangebiets	4
Abbildung 5: Ententeich bei Junkernbusch (von Nordwesten aus gesehen)	5
Abbildung 6: Feuchtbrache im Nordwesten des Plangebiets (von Westen aus gesehen)	5
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 4809/4 (TK 25 Remscheid)	6
Tabelle 2: Liste und Rote Liste-Status der beobachteten Vogelarten.	8
Tabelle 3: Weitere planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 4809/4 (TK 25 Remscheid)	10

Anlage:

Literatur- und Quellenverzeichnis

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen beabsichtigt eine gewerbliche Entwicklung im Bereich westlich der Ortslage Kammerforsterhöhe. Das Plangebiet wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen (überwiegend Grünland), einem ehemaligen Gartencenter, vorhandener Wohnbebauung sowie kleineren Gehölzbeständen geprägt.

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44), sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sogenannte „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Im Vorhabensbereich sind Biotopstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen dieser „planungsrelevanten Arten“ auch im Plangebiet möglich erscheinen lassen. Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz sowie der Handlungsempfehlung des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für das Vorhaben, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

2 Aktuelle Situation; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Das Plangebiet wird im Norden und Osten von der B237, nach Süden von der zur Ortslage Heidt führenden Straße und der Ortslage Heidt begrenzt. Westlich der von Heidt nach Junkernbusch führenden Straße verläuft die Plangeietsgrenze durch Grünland.

Das Plangebiet wird überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland, Acker) sowie einem ehemaligen Gartencenter eingenommen.

Im Plangebiet liegen die Ortschaften Junkernbusch und Kammerforsterhöhe. In den beiden Ortslagen befinden sich Wohnhäuser und umgebende Gärten.

Im Norden des Gartencenters liegen das Verkaufsgebäude und überwiegend versiegelte Flächen (Parkplatz) sowie ein Lagerplatz. Die südlichen Flächen werden von Kulturen nichtheimischer Gehölze unterschiedlicher Größe (Lebensbaum, Blaufichte, Forsythie, Lorbeerkirsche) und dazwischen liegenden Grasfluren eingenommen. Auf dem Gelände befindet sich ein künstlicher Teich.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet)

Größere Gehölzbestände befinden sich am Westrand der Ortslage Junkernbusch (Fichten und Laubgehölze, darunter einige mit mittlerem bis starkem Baumholz) und am Ostrand der Ortslage

(zwei Fichtenreihen mit mittlerem Baumholz). Am Westrand der Ortslage Kammerforsterhöhe stockt eine Eiche mit starkem Baumholz. Entlang der B237 und der L38 verläuft eine Allee aus Laubbäumen mit mittlerem bis starkem Baumholz.

Entlang des Weidezauns an der Plangebietsgrenze im Südwesten stocken vereinzelt Büsche (Brombeeren, Salweide u.a.) und junge Laubbäume.

Am Westrand der Ortslage Junkernbusch befinden sich zwei künstlich aufgestaute Ententeiche.

Im Nordwesten des Plangebiets liegt eine Feuchtbrache welche von einem schmalen Bach durchflossen wird.

Eine detaillierte Darstellung der Lage und Beschreibung der Biotoptypen im Plangebiet findet sich im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag.



Abbildung 2: Norden des Gartencenters (von Osten aus gesehen)



Abbildung 3: Südteil des Gartencenters



Abbildung 4: Grünland im Westen des Plangebiets



Abbildung 5: Ententeich bei Junkernbusch (von Nordwesten aus gesehen)



Abbildung 6: Feuchtbrache im Nordwesten des Plangebiets (von Westen aus gesehen)

3 Datenrecherche

3.1 Fachinformationssysteme

Am 09.03.2016 und 27.06.2016 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2016). Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4809 (Remscheid), Quadrant 4, folgende Liste planungsrelevanter Arten (Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 4809/4 (TK 25 Remscheid)

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q 4809/4	in NRW (KON)
Säugetiere			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	sicher brütend	U
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	sicher brütend	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	U↓
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	sicher brütend	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	sicher brütend	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	sicher brütend	U
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	sicher brütend	G↓
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	U↓
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	sicher brütend	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	sicher brütend	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sicher brütend	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	sicher brütend	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	sicher brütend	G
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	sicher brütend	U

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = atlantische biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Einstufung als planungsrelevant sowie die Angaben zum Erhaltungszustand der aufgelisteten Arten richten sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV 2015).

Das Fundortkataster des LANUV ergab keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Bereichen (abgefragt am 05.07.2016).

Geschützte Biotope nach §62 LSG

GB-4809-138

keine Angaben zu planungsrelevanten Arten

Biotopkataster

BK-4809-047 („Bachtäler bei Winterhagen und an der B237“)

keine Angaben zu planungsrelevanten Arten

Funktionale Zusammenhänge des Plangebiets mit weiteren Flächen im Umfeld sind nicht erkennbar.

3.2 Weitere Quellen der Datenrecherche

Zusätzlich wurden im Rahmen der Recherche folgende Quellen ausgewertet:

- Berichtshefte Nr. 64 und 66 der Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen
- Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). (WINK et al. 2005)
- Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (NWO & LANUV 2013)
- Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011)

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4809/4.

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

3.3 Begutachtung des Plangebiets

Am 09.03.2016, 14.04.2016 und 10.05.2016 erfolgten Begehungen des Plangebiets.

Gehölze

Dabei wurden die Bäume und sonstigen Gehölze im Plangebiet auf größere Vogelnester (von Rabenkrähen oder Greifvögeln), Spechthöhlen oder andere Höhlen abgesucht. Die Untersuchung der Siedlungsbereiche erfolgte dabei von öffentlich zugänglichen Flächen aus. Entsprechende Strukturen wurden bei den Gehölzen in Form eines Elsternestes und eines alten Rabenkrähennestes festgestellt. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung (auch durch andere Vogelarten) dieser Nester ergaben sich während der Begehungen aber nicht.

Bestehende Gebäude:

Hinweise auf Bruten planungsrelevanter Vogelarten (insbes. Mehlschwalben) an den bestehenden Gebäuden im Plangebiet ergaben sich nicht. Potenziell im Plangebiet an Gebäuden brütende Vogelarten wurden mit dem Hausrotschwanz im Plangebiet festgestellt.

Potenzielle Fledermausquartiere stellen insbesondere die Schieferverkleidungen an den bestehenden Wohngebäuden im Plangebiet dar. Eine explizite Untersuchung der bestehenden Gebäude erfolgte nicht, da derzeit kein Abbruch bestehender Gebäude im Plangebiet geplant ist.

In den Teichen im Plangebiet wurden während der Begehungen weder adulte Amphibien noch Laich beobachtet. Die Regenüberlaufbecken im Nordosten des Plangebiets waren zum Zeitpunkt der Begehungen völlig wasserfrei.

Bei der Begehung wurden folgende Vogelarten im Plangebiet bzw. in unmittelbar an dieses angrenzenden Bereichen beobachtet (planungsrelevante Arten waren nicht darunter):

Tabelle 2: Liste und Rote Liste-Status der beobachteten Vogelarten.

Art	RL D	RL NRW	RL NRW SÜBL	Details zum Verhalten im Plangebiet und Umfeld
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	*	*	revieranzeigend (Gesang) im Plangebiet (Gartencenter)
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	*	V	*	Nahrungsgast im Plangebiet
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	*	*	*	Nahrungsgast im Plangebiet
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	*	*	revieranzeigend (Gesang) im Plangebiet (Gartencenter)
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	*	*	*	revieranzeigend (Gesang) im Plangebiet
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	*	*	*	Nahrungsgast im Plangebiet
Elster (<i>Pica pica</i>)	*	*	*	1 Nest und Nahrungssuche im Plangebiet

Art	RL D	RL NRW	RL NRW SÜBL	Details zum Verhalten im Plangebiet und Umfeld
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	*	V	V	revieranzeigend (Gesang) im Plangebiet (Gartencenter)
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*	*	*	revieranzeigend (Gesang) im Plangebiet (Gartencenter)
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	*	*	*	revieranzeigend (Gesang) im Plangebiet (Gartencenter)
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*	*	*	überfliegend / kreisend
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*	*	*	revieranzeigend (Gesang) im Plangebiet (Gartencenter)
Rauchschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	V	3S	3	überfliegend
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	*	*	*	Nahrungssuche / Balzflug im Plangebiet
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	*	*	*	überfliegend
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	*	*	*	Nahrungssuche im Plangebiet
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	*	3	3	überfliegend
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	*	*	V	Nahrungsgast im Plangebiet (Ententeich bei Junkernbusch)
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	*	*	*	Nahrungsgast im Plangebiet
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	*	VS	*S	Nahrungsgast im Plangebiet
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	*	*	*	Nahrungsgast im Plangebiet
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	*	*	*	revieranzeigend (Gesang) im Plangebiet
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*	*	*	revieranzeigend (Gesang) im Plangebiet

Legende zu Tabelle

RL D	Rote Liste Deutschlands
RL NRW	Rote Liste Nordrhein-Westfalens
RL NRW SÜBL	Rote Liste NRW Naturraum Süderbergland

Art **fettgedruckt** = planungsrelevant

- * Art ungefährdet
- V** Art der Vorwarnliste
- 3** Art gefährdet
- S** dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

3.4 Ergebnisse der Begutachtung / der Recherchen

Bei den Recherchen und der Begutachtung ergaben sich für den MTB-Quadranten 4809/4 folgende weitere planungsrelevante Arten (Tab. 3).

Tabelle 3: Weitere planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 4809/4 (TK 25 Remscheid)

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q 4809/4	in NRW (KON)
Amphibien			
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	Art vorhanden	S
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	U
Reptilien			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	G↓

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (**grün**)

U = ungünstig/unzureichend (**gelb**)

S = ungünstig/schlecht (**rot**)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen	Betroffene Arten / Artengruppen
Baufeldräumung, Baumaßnahmen: - Entfernen von Gehölzen - Abbruch von Gebäuden	- Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten - Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten	- Vögel - Fledermäuse
Vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen etc.) visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen	temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten	- Vögel - Fledermäuse

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen	Betroffene Arten / Artengruppen
dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung	dauerhafte Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten	- Vögel - Fledermäuse

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen	Betroffene Arten / Artengruppen
von der Nutzung des Gewerbegebietes bzw. von Beleuchtungseinrichtungen ausgehende visuelle / akustische Reize	dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten	- Vögel - Fledermäuse

Bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren ist zu berücksichtigen, dass sich bereits jetzt Straßen und Siedlungen im Plangebiet sowie dessen direkten Umfeld befinden.

5 Bewertung der Recherche-Ergebnisse / Begehungen

Im Folgenden werden die Recherche-Ergebnisse sowie die Ergebnisse der Begehung daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung Vorkommen planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten betroffen sind und welche Arten hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen ggf. vertiefend betrachtet werden sollten.

Säugetiere (Fledermäuse)

Nachweise von Fledermäusen liegen aus dem Plangebiet nicht vor. Da allgemein die Datenlage hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen aber unzureichend ist, ist eine Betroffenheit von Fledermäusen beim Abbruch von Gebäuden nicht auszuschließen. Die Gebäude im Plangebiet weisen als Fledermausquartiere geeignete Strukturen (bspw. Spaltenquartiere für Zwergfledermäuse) auf.

Da derzeit kein Abbruch bestehender Gebäude im Plangebiet geplant ist bzw. sich auch keine Hinweise aus der Datenrecherche ergaben, erfolgte keine explizite Untersuchung der bestehenden Gebäude. Eine konkrete Aussage zur Betroffenheit von Fledermausquartieren in den einzelnen Gebäuden ist daher nicht möglich.

Hinweise auf Fledermausquartiere in den Gehölzen im Plangebiet ergaben sich nicht.

Mit dem Auftreten von Zwergfledermäusen als Nahrungsgästen ist auch im Plangebiet zu rechnen. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten ist aber nicht erkennbar.

Nahrungs- und Jagdhabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vögel

Bruten von häufigen und relativ störungsunempfindlichen Vogelarten (wie bspw. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.) sind in den Gehölzen im Plangebiet für die aktuelle sowie die kommenden Vegetationsperioden nicht auszuschließen. Diese Arten wurden im Plangebiet nachgewiesen (s. Tab. 2).

Hinweise auf Bruten von planungsrelevanten Vogelarten in den Gehölzen im Plangebiet bzw. angrenzenden Umfeld ergaben sich nicht. Das Rabenkrähennest und das Elsternest im Plangebiet stellen potenzielle Brutplätze für Greifvogel- und Eulenarten (wie Baum- und Turmfalke und Waldohreule) die selbst keine Nester bauen, dar. Hinweise auf eine Nutzung durch diese Arten ergaben sich aber nicht.

Bruten von nicht planungsrelevanten Gebäudebrütern (wie bspw. Hausrotschwanz) im Bereich der bestehenden Gebäude können nicht ausgeschlossen werden.

Jagende Greifvögel oder Eulen sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht auszuschließen bzw. wurden mit Turmfalke, Rotmilan und Mäusebussard auch nachgewiesen.

Für die im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Jagd-/ Nahrungshabitates.

Nahrungs- und Jagdhabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Bei landesweit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten (wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise etc.) ist von keiner Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen. Diese Vogelarten werden im Folgenden daher nicht weiter betrachtet. Alle wildlebenden Vogelarten sind allerdings grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Amphibien

Ein Vorkommen von Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammmolch oder Kreuzkröte im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitate nicht zu erwarten.

Für andere (nicht planungsrelevante) Amphibienarten geeignete Laichgewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitate nicht zu erwarten.

6 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Säugetiere (Fledermäuse)

Beim Abbruch von bestehenden Gebäuden im Plangebiet können potenzielle Fledermausquartiere betroffen sein. Um vorsorglich etwaige Tötungen von Fledermäusen (insbesondere Zwergfledermaus) in potenziellen Sommer- oder Zwischenquartieren aber auch Winterquartieren zu vermeiden, sind vor Beginn der Bauarbeiten ein bis zwei Ein-/Ausflugskontrollen für Fledermäuse durchzuführen. Hierdurch wird sichergestellt, dass potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Die Kontrollen erfolgen kurzfristig vor Beginn der Vorhabenumsetzung. Werden im Rahmen der Kontrollen keine Individuen von Fledermäusen (zu deren Aktivitätszeit) nachgewiesen, kann der Abbruch/Umbau zeitnah erfolgen.

Vögel

Bei landesweit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten (wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Zaunkönig etc.) ist von keiner Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen.

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Vor dem Abbruch/Umbau von bestehenden Gebäuden ist eine erneute Kontrolle hinsichtlich möglicher Gebäudebrüter notwendig.

7 Untersuchungsbedarf

Beim (derzeit nicht geplanten Abbruch) von Gebäuden sind vor Beginn der Bauarbeiten Kontrollbegehungen durchzuführen, um eine Betroffenheit europäischer Vogelarten und Fledermäuse ausschließen zu können.

Bei der Rodung von Gehölzen besteht unter Einhaltung der in Kap. 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen kein weiterer Untersuchungsbedarf.

8 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Plangebiet nicht zu rechnen.

Bei der Realisierung des Vorhabens ist, unter Berücksichtigung der in Kap. 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen, davon auszugehen, dass bei planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Nümbrecht, den 5. Juli 2016



Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe

Anlage

Literatur

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2: Insektenfresser, Hasentiere, Nagetiere, Raubtiere, Paarhufer. - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 55, Bonn – Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 69/Bd. 1, Bonn – Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 69/Bd. 2, Bonn – Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. – Westarp, Hohenwarsleben
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. – LÖBF-Mitteilungen 1/2005: 12-17

- LANUV (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 15.12.2015. – Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2016): Vorkommen planungsrelevanter Arten im **MTB 4809** (TK Remscheid), Quadrant 4. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 09.03.2016 und 27.06.2016 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48094>)
- LÖBF (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW. – Schriftenreihe der LÖBF, Bd. 17, Recklinghausen
- MKUNLV (Hrsg.) (2015): Broschüre Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
Quelle: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/geschuetzte_arten_2015.pdf
- NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Raddolfzell
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

Schloss-Stadt Hückeswagen, 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 „Gewerbegebiet West III“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Köln	23.03.2017	Gegen die Planung bestehen aus Sicht der öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth	13.03.2017 und 07.05.2018	Es bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
7	Gleichstellungsbeauftragte Frau Röntgen, Frau Hintemann, Hückeswagen	03.02.2017 und 17.04.2018	Es bestehen keine Einwände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regional- fortsamt Bergisches Land, Gummersbach	10.03.2017	Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen im FNP keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln; Zweigstelle Oberberg, Gummersbach	03.04.2017 und 16.05.2018	Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt diese Bauleitplanung, da sie vor allem den ansässigen Gewerbebetrieben eine Standortsicherung und –erweiterung ermöglicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
19	Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V., Lindlar	01.06.2018	Gegen die geplante Ausweisung in den Planentwürfen bestehen aus Sicht der Kreisbauernschaft erhebliche Bedenken. Durch die beabsichtigten, geänderten Nutzungen werden elementar wichtige Flächen für die Landwirtschaft einer dauerhaften Bewirtschaftung entzogen. Durch die Beförderung des um sich greifenden Flächenverbrauchs, dem nach den Vorgaben der Landesregierung entschieden entgegenzuwirken ist, wird vielen Familien in Hückeswagen die betriebliche Wirtschaftsgrundlage stetig dezimiert. Dies gefährdet neben dem Bestand der bäuerlichen Familienbetriebe auch die Grundlage für die Herstellung der wirtschaftlich und politisch gewünschten regionalen und nachhaltigen Lebensmittel. Neben der Reduzierung der Arbeitsflächen wird sich auch der sogenannte „Druck auf die Fläche“ verstärken, d.h. dass der Schwund landwirtschaftlicher Nutzflächen die Erhöhung von Pachten und Kaufpreisen unweigerlich mit sich bringt. Der sich hieraus ergebende Verdrängungsprozess hat zu Folge, dass viele bäuerliche Familienbetriebe vor dem Aus stehen und eine große Anzahl von Arbeitsplätzen, auch im vor- und nachgelagerten Gewerbe, hierdurch gefährdet würden. Aus Sicht der Kreisbauernschaft gilt es, die genannten Effekte dringend zu vermeiden. Die Landwirte in Hückeswagen sind darum bemüht, eine verträgliche Lösung mit der Stadt zu finden.	Der Ausweisung der geplanten Bauflächen in diesem Bereich liegt ein intensiver Planungs- und Prüfungsprozess zugrunde. Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, da für den bestehenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen kein adäquates Flächenpotenzial im bebauten Siedlungsbereich, wie etwa durch Umnutzungen oder Nutzungen von Leerständen oder Nachverdichtungen zur Verfügung steht. Auch ist aufgrund der bestehenden Bedarfe und der städtebaulichen Zielsetzungen, die Ortslagen Heidt, Junkernbusch und Kammerforsterhöhe mit adäquaten Erweiterungsmöglichkeiten dauerhaft zu stabilisieren, die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich. Gleichwohl wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 2 BauGB, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll, mit den geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan und den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 76 entsprochen. Die ausgewiesenen Bau- und Erschließungsflächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Auch bleiben Flächen als Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Dies sind insgesamt Planungsgrundsätze und Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die von der Kreisbauernschaft genannten negativen Auswirkungen (Flächenentzug, Flächendruck) auf die Landwirtschaft und landwirtschaftliche Betriebe zu minimieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
19			Ein tatsächliches Aufeinanderzugehen nach den jetzt vorliegenden Planungen ist jedoch als erster Schritt erkennbar. Die Kreisbauernschaft fordert den Plangeber ausdrücklich dazu auf, die Ausweisung der Flächen noch einmal einer genauen Überprüfung unter Berücksichtigung, insbesondere der landwirtschaftlichen Belange, zu unterziehen. Des Weiteren bietet die Kreisbauernschaft an, gemeinsam mit den Vertretern der Landwirtschaft, ein Gespräch mit der Stadt über mögliche Lösungsansätze zu führen. Insoweit wird gebeten, den Einwendungen und dem Gesuch nach einem Gespräch nachzukommen.	In einem gemeinsamen Gespräch zwischen Vertretern der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Kreisbauernschaft wurden die jeweiligen Aspekte und Belange der Landwirtschaft sowie der Stadtentwicklungsplanung erörtert. Auf Grundlage der vorgelegten städtebaulichen Konzeption und den Planungszielen der Schloss-Stadt Hückeswagen kann jedoch den Erhaltungszielen der Landwirtschaft hier kein absoluter Vorrang vor den planungserheblichen Belangen eingeräumt werden, da sonst diese zukunftsfähige Entwicklung der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht umgesetzt werden kann	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
22	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis, Lindlar	27.04.2017	Die Landwirtschaftskammer NRW weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Betriebe für die bodengebundene Tierhaltung eine ausreichende Fläche als Futtergrundlage für das Vieh, aber auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Ausbringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger benötigen. Für das geplante Gewerbegebiet wird eine aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 2,1 ha große Ackerfläche sowie 8,8 ha Grünland in Anspruch genommen. Diese hofnahen Flächen Weiden werden für Milchvieherden genutzt bzw. sind besonders ertragsreich und gut zu bearbeiten. Dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb werden ca. 10% der Produktionsfläche entzogen. Zur Existenzsicherung und zukünftigen Entwicklung ist der Betrieb auf Ersatzflächen angewiesen. Die Stadt Hückeswagen als Planungsträger, sollte den Betrieb bei der Suche und Bereitstellung von Ersatzflächen, ggf. auch durch Ankauf und Verpachtung unterstützen. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere verbieten sich Kompensationsmaßnahmen, wenn diese dadurch einer Nutzung entzogen werden.	Bei dem Gewerbegebiet West III handelt es sich um die letzte großflächige gewerbliche Entwicklung, die aufgrund des geltenden Flächennutzungsplans von 2004 in Hückeswagen möglich ist. Mit Erwerb der zentralen Grundstücke des heutigen Gartenbaubetriebes nördlich der Ortslage Junkernbusch sowie der westlich angrenzenden Wiesen- und Weideflächen durch die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft (HEG) wurden die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Entwicklungsplanung geschaffen. Sämtliche betroffenen Eigentümer wurden bereits auf einer Informationsveranstaltung am 18.08.2015 über die städtischen Planungsabsichten unterrichtet. Im Rahmen der Kaufverträge der HEG wurden u.a. aufgrund bestehender Unstimmigkeiten in den Pachtverhältnissen keine Regelungen zur Unterstützung hinsichtlich der Bereitstellung von Ersatzflächen aufgenommen. Gleichwohl bemüht sich die HEG um eine einvernehmliche Regelung mit dem betroffenen Landwirt. Eine Existenzgefährdung des bestehenden Betriebes wird durch die Umsetzung der Bauleitplanung nicht eintreten. Die Entwicklung von (gewerblichen) Baugebieten und von ortsnahen ökologischen Ausgleichsflächen ist bereits mit den Darstellungen des FNP 2004 planerisch vorbereitet worden. Eine darüberhinausgehende Entwicklung bzw. Inanspruchnahme von bisherigen Landwirtschaftsflächen ist nicht vorgesehen. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Landschafts-	Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf das erforderliche Minimum begrenzt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
22			Deshalb sollten anderen Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreffen oder eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen, Vorrang gegeben werden. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen im Plangebiet stellen keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange dar. Grundsätzlich wird aus Sicht der Landwirtschaftskammer der weitere Ausgleich über das städtische Ökokonto begrüßt, wenn die durchgeführten Maßnahmen landwirtschaftsverträglich gestaltet sind. Ein Kompensationskonzept, in dem Maßnahmen sinnvoll gebündelt sind, vermeidet zahlreiche Einzelmaßnahmen die ökologisch wenig sinnvoll sind, aber zulasten landwirtschaftlicher Belange gehen, weil sie z. B. zusammenhängende Flächen zerschneiden.	pflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan (Parallelverfahren zur FNP-Änderung) ermittelt und dargestellt. Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
22	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis, Lindlar	25.05.2018	Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Infolge zahlreicher Maßnahmen verlieren landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Produktionsflächen. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden gut zu bewirtschaftende und aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle 14 ha große Grünlandflächen in Anspruch genommen, die zurzeit zu einem großen Teil von einem Vollerwerbslandwirt bewirtschaftet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zwar im Flächennutzungsplan bereits gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen ausgewiesen sind, aber davon dennoch 14 ha immer noch landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die Grundsätze des Landesentwicklungsplans wird verwiesen: „Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.“	Der Ausweisung der geplanten Bauflächen in diesem Bereich liegt ein intensiver Planungs- und Prüfungsprozess zugrunde. Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, da für den bestehenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen kein adäquates Flächenpotenzial im bebauten Siedlungsbereich, wie etwa durch Umnutzungen oder Nutzungen von Leerständen oder Nachverdichtungen zur Verfügung steht. Auch ist aufgrund der bestehenden Bedarfe und der städtebaulichen Zielsetzungen, die Ortslagen Heidt, Junkernbusch und Kammerforsterhöhe mit adäquaten Erweiterungsmöglichkeiten dauerhaft zu stabilisieren, die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich. Die betreffenden Flächen sind im FNP 2004 bereits als Bauflächen ausgewiesen, gleichwohl ist in der Abwägung auch die tatsächliche ausgeübte Nutzung mit zu betrachten und die Folgen der Eingriffe (Verlust landwirtschaftlicher Flächen) zu werten. Die Abstimmung und Prüfung der Standortalternativen für die geplante Gewerbeflächenentwicklung ist bereits auf regionalplanerischer Ebene zum FNP 2004 erfolgt. Wie oben bereits ausgeführt, stehen für die geplante Entwicklung keine Standortalternativen zur Verfügung. Daher kann den Erhaltungszielen der Landwirtschaft hier kein absoluter Vorrang vor den planungserheblichen Belangen eingeräumt werden, da sonst diese zukunftsfähige Entwicklung der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht umgesetzt werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
22			Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es auch ein sich wiederholendes Problem, dass landwirtschaftliche Betriebe durch Siedlungs- und Verkehrsentwicklung immer wieder Produktionsflächen verlieren, sie aber zur Absicherung der Betriebsentwicklung auf Ersatzflächen, sowie einer Erweiterung der Produktionsgrundlage angewiesen sind. Es wird aus dem Landesentwicklungsplan zitiert: „Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.“ Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag weist einen notwendigen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von insgesamt 1.110.498 ökologischen Wertpunkten aus. Es wird begrüßt, dass der Ausgleich durch Zuweisungen aus dem Ökokonto der Schloss-Stadt Hückeswagen erbracht werden soll.	Gleichwohl wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 2 BauGB, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll, mit den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 76 entsprochen. Die ausgewiesenen Bau- und Erschließungsflächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Auch bleiben Flächen als Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Dies sind insgesamt Planungsgrundsätze und Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die negativen Auswirkungen (Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen) auf die Landwirtschaft und landwirtschaftliche Betriebe zu minimieren. Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der oben dargelegten Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
22			Da die Kompensationsberechnung jedoch den Eingriff in die Bodenfunktion zusätzlich zum Eingriff in die Biotopfunktion berücksichtigt, wird darauf hingewiesen, dass es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt ausdrücklich zum Gesetzeszweck erhoben. Die Ausgleichsregelung fordert, alle Beeinträchtigungen, die durch einen Eingriff verursacht werden, auszugleichen. Dabei kann der Ausgleich in einem Bereich (z.B. Landschaftsbild) auch zugleich Ausgleich in einem anderen Bereich (z.B. Artenvielfalt, Gewässerschutz) sein; die Ausgleichsansprüche in den verschiedenen Umweltberichten werden also nicht aufsummiert, sondern müssen letztlich in der Summe ausgeglichen werden. Insofern sind für den Ausgleich lediglich die ermittelten 917.110 ÖW für das Biotoppotenzial in Anspruch zu nehmen, nicht jedoch die dargestellten 193.388 ÖW für Eingriffe in das Bodenpotenzial.	Eine besondere Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Bauleitplanung ist gemäß der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz, dem Baugesetzbuch und den Bodenschutzgesetzen zwingend notwendig. Der Oberbergische Kreis hat 2001 entsprechend ein Bewertungsverfahren für Eingriffe in das Bodenpotenzial aufgestellt und für alle seine Kommunen verbindlich eingeführt (dies haben auch Nachbarkreise und andere Bundesländer eingeführt). Das Verfahren OBK ist auch für West III angewendet worden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Die Bodenbewertung wird aber ebenfalls in der Ausgleichsbilanzierung der Ökokonten besonders bewertet. In der Regel werden also durch die Forderungen „Bodenausgleich“ keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen beansprucht.	Die Stellungnahme wird unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Planung wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	13.04.2017	<u>Landschaftspflege/Artenschutz</u> Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes von 2004 der Stadt Hückeswagen für den Bereich Gewerbegebiet West III bestehen aus Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens mittels des parallel aufzustellenden B-Planes sind die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitung wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1 Vorprüfung) erstellt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan (Parallelverfahren zu dieser 5. FNP-Änderung) und im Rahmen der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	01.06.2018	Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung: <u>Wasserwirtschaft:</u> Die Entwässerung während der Bauphase und der Böschungen ist zu planen und mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen. Erforderliche entwässerungstechnische Anlagen, wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder Versickerungsanlagen sind über den Bebauungsplan abzusichern. Dabei sind die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9031 001 2104 – vom 26.05.2004) zu berücksichtigen. Die Versickerungsanlagen sind gemäß hydrogeologischen Gutachtens herzustellen. Von Seiten der gewerblichen Niederschlagsentwässerung wird wie folgt Stellung genommen: Bei dem auf Seite 6 der Begründung Teil A zum Bebauungsplan Nr. 76 aufgeführten Versickerungsbecken im Bereich der Gärtnerei handelt es sich um ein mit Folie ausgekleidetes Speicherbecken für Wasser zur Bewässerung.	Die Maßnahmen zur Baustelleneinrichtung sowie die notwendigen Entwässerungsmaßnahmen werden im Rahmen des Bauantrags eingereicht, geprüft und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die erforderlichen entwässerungstechnischen Anlagen sind im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert. Das Entwässerungskonzept berücksichtigt die Grundsätze der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem („Trennerlass“). Daher wird auch im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass die Verwendung von unbeschichteten Metalldachendeckungen unzulässig ist. Der Bebauungsplan NR. 76 (Parallelverfahren) berücksichtigt die Ausführungen des Entwässerungskonzeptes und des hydrogeologischen Gutachtens. Die Überprüfung der Ausführung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Der Hinweis bezieht sich auf das verbindliche Bauleitplanverfahren zum BP 76 und wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Anregung ist berücksichtigt. Die Anregung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist der Trennerlass zu berücksichtigen. Das anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden, wobei für das schwach belastete Niederschlagswasser eine Vorbehandlung in einem Retentionsbodenfilter vorgesehen ist. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf den zu Versickerung vorgesehenen Flächen zu untersagen. <u>Immissionsschutz:</u> Durch das schalltechnische Fachgutachten vom Ingenieurbüro Accon Köln GmbH vom 20.02.2017 hier: Durchführung einer Geräuschkontingentierung gem. DIN 45691 für das Bebauungsplangebiet Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“, wurde dem vorbeugenden Immissionsschutz Rechnung getragen. Eine Aktualisierung des schalltechnischen Fachgutachtens erstellt durch Accon Köln GmbH erfolgt am 7. März 2018. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 76 wurden entsprechende Regelungen getroffen. Im Rahmen der Beteiligung des Immissionsschutzes in den Baugenehmigungsverfahren erfolgt die Nachweisführung dann im Einzelnen. <u>Verkehrssicherheit:</u> Es bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Das vorgelegte Entwässerungskonzept berücksichtigt die Maßgaben des Trennerlass, diese sind im Bebauungsplan Nr. 76 (Parallelverfahren) berücksichtigt. (vgl. obige Ausführung). Unter Pkt. 10.1, MS 5 „Wasserschutzmaßnahmen“ der textlichen Festsetzungen sind zudem besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgesetzt. Die Ausführungen betreffen das verbindliche Bauleitplanverfahren zum BP Nr. 76 und werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<u>Brandschutz:</u> Für das Gewerbegebiet sind mind. 3200l/min über 2 Std. erforderlich. Es wird auf § 5 der BauO NRW hingewiesen. Evtl. ergeben sich auch noch Maßnahmen bzgl. der Löschwasserrückhaltung, die z. bsp. Direkt dem Betrieb auferlegt werden können oder auch über das RRB sichergestellt werden können. Eine Stellungnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird nachgereicht.	Die Bereitstellung von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung für das Plangebiet ist grundsätzlich gegeben. Die Erschließung ist grundsätzlich sichergestellt. Evtl. weitere notwendige Maßnahmen im Einzelfall sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	06.06.2018	<u>Bodenschutz</u> Im Bereich der Bauleitplanverfahren (BP Nr. 76, 5. FNP-Änderung) werden z. zT. das wasserrechtliche Verfahren gem. § 68 WHG – Gewässerausbau Junkernbusch und das wasserrechtliche Verfahren gem. §§ 8 – 10 WHG und § 57 LWG – Gewerbegebiet West III durchgeführt. Die bodenschutzrechtlichen Belange werden in beide Verfahren eingebracht. Daher bestehen gegen die Planverfahren aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22	10.03.2017	Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in diesen Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.	Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens BP Nr. 76 wurde durch die Schloss-Stadt Hückeswagen FB 4 Liegenschaften am 24.04.2017 ein Antrag auf Kampfmitteluntersuchung gestellt. Der KBD hat festgestellt, dass die beantragte Kampfmittelüberprüfung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur technisch nicht möglich ist. Außerdem ist bedingt durch die Vielfalt erfolgter Eingriffe und Veränderungen nach dem II. Weltkrieg davon auszugehen, dass keine Verdachtsbereiche mehr vorhanden sind. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, Inhalte der Flächennutzungsplandarstellung sind hiervon nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22	02.05.2018	Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Es wird die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben) empfohlen. Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u> auf der Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu soll das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u> verwendet werden. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das <u>Merkblatt für Baugrundein- griffe</u> wird hingewiesen. Auf weitere Informationen auf der <u>Internetseite</u> wird hingewiesen. <u>www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</u> Anlage: Übersichtskarte Az: 22.5-3-5374016-65/18	Durch die Schloss-Stadt Hückeswagen FB 4 Liegenschaften wurde am 24.04.2017 bereits ein entsprechender Antrag auf Kampfmitteluntersuchung gestellt. Zu den Ergebnissen hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22 mit Schreiben vom 28.04.2017 geäußert. Demnach war die beantragte Kampfmittelüberprüfung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur technisch nicht möglich. Im Bebauungsplan Nr. 76 (Parallelverfahren) wurde ein entsprechender Hinweis zur Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25	Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister	23.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Stadt Remscheid hält es jedoch für erforderlich, dass der nachfolgenden Anregung Folge geleistet wird. Die überörtliche verkehrliche Einbindung des beabsichtigten Gewerbegebietes West III bedarf einer näheren Untersuchung. Es ist erwartbar, dass ein Großteil der Betriebe das Verkehrsnetz der Stadt Remscheid als Transit von und zur Bundesautobahn 1 nutzen wird. Aus diesem Grund ist ein Gutachten erforderlich, welches eine geordnete Verkehrsabwicklung auch vor dem Hintergrund von in Remscheid erwartbaren Projekten untersucht und für evtl. erwartbare Probleme Lösungsvorschläge entwickelt bzw. Anforderungen an die Bauleitplanung formuliert. <u>Begründung:</u> Die beabsichtigten Gewerbegrundstücke befinden sich ab ca. 800 m Luftlinie vom Stadtgebiet Remscheid entfernt. Gemäß Bebauungsplanvorentwurf Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“ ist die Ausweisung von dicht bebaubaren Gewerbegrundstücken im Umfang von insgesamt ca. 12,3 ha vorgesehen. Die Grundflächenzahl wird in allen GE auf den gemäß Baunutzungsverordnung definierten Maximalwert von 0,8 und als Baumassenzahl wird jeweils ein hoher Wert von 9,0 vorgesehen. Bauliche Nutzungen sind in diesen neu zu erschließenden Grundstücken weitgehend noch nicht vorhanden.	Der Anregung der Stadt Remscheid wurde gefolgt und die verkehrliche Situation sowie die erwartbaren Auswirkungen durch Umsetzung der Planung gutachterlich untersucht.(vgl. Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum: „Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet West III in Hückeswagen“, 6. Februar 2018). Der Untersuchungsraum erstreckt sich vom Knotenpunkt B237 / Friedrichstraße / Lindenbergstraße im Zentrum der Schloss-Stadt Hückeswagen entlang der B 237 (Richtung Westen bis zu den Knotenpunkten B 237 (Bornefelder Straße) / B 51 (Bergisch Born) und B 229 (Lennepstraße) / B 51 (Borner Straße auf dem Stadtgebiet der Stadt Remscheid. Folgende Knotenpunkte wurden untersucht: KP1: B 237 / Friedrichstraße / Lindenbergstraße KP2: B 237 / August-Lütgenau-Straße KP3: B 237 / L 68 (Vorfahrt) KP3 B 237 / L 68 (Kreisel) KP 4: Anbindung Plangebiet West III an B 237 KP5: B 237 (Bornefelder Str) / B 51 (Bergisch Born) KP6: B 229 (Lennep Str.) / B 51 (Borner Str.) Die gutachterlichen Untersuchungen kommen zu folgenden Ergebnissen:	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25			Ein Großteil des von und zum neuen Gewerbegebiet West III erwartbaren Gütertransports wird das Remscheider Straßennetz als Transit benutzen. Eine primäre Zufahrt zur A 1 verläuft auf der B 237 in Remscheid bis nach Bergisch Born, auf der B 51 bis zur Kreuzung Trecknase (Lennep Straße/Kölner Straße/Ringstraße/Borner Straße) und von dort auf der B 229 bis zur Autobahnauffahrt (Anschlussstelle Remscheid). Im Stadtraum Lennep ist die Realisierung eines Designer-Outlet-Centers (DOC) vorgesehen und durch die in Kraft getretene 5. Flächennutzungsplanänderung sowie den ratsbeschlossenen Bebauungsplan Nr. 657 „Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep“ planerisch weitgehend gesichert. Über den aktuellen Sachstand hierzu können Sie sich unter www.remscheid.de bzw. www.remscheid.de/Remscheid_Tourismus/stadtentwicklung/146380100000112446.php informieren. Von besonderem Interesse dürfte hierbei die Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 657 „Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep“ sein, welche unter www.remscheid.de bzw. www.remscheid.de/Remscheid_Tourismus/mediepool/dokumente010doc/0.12_DOC_RS_Drucksache_15_2589_Anlage_6.B.pdf abrufbar ist.	Das heutige Verkehrsaufkommen kann an allen Knotenpunkten leistungsfähig abgewickelt werden. Lediglich am Knotenpunkt5 B 237 (Bornefelder Straße) / B 51 (Bergisch Born) kann bereits das heutige Verkehrsaufkommen nur mit einer mangelhaften Qualität des Verkehrsablaufs (QSV E) abgewickelt werden. Zu den Berechnungen der bestehenden vorfahrtgeregelten Einmündung am Knotenpunkt 3 (B237/ L68) wurde die Möglichkeit einer Kreisverkehrslösung verkehrstechnisch untersucht. Dieser würde im Analysefall eine sehr gute Qualität des Verkehrsablaufs (QSV A) erreichen. Bis zum Jahre 2030 wird auch ohne durch das Gewerbegebiet West III induzierte Neuverkehrsaufkommen mit einer Zunahme des Verkehrs um 5% gerechnet. An den Knotenpunkten 1 – 4 kommt es nur zu geringfügigen Verschlechterungen der Verkehrsqualität. An den Knotenpunkt 5 kann eine nur noch mangelhafte Qualität des Verkehrsablaufs (QSV E) erreicht werden. Das durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 76 induzierte Verkehrsaufkommen führt zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastungen im Untersuchungsraum. Auch mit dem durch das Gewerbegebiet West III induzierten Neuverkehrsaufkommen können die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall an den Knotenpunkten 1 bis 3 leistungsfähig abgewickelt werden. Die neue Anbindung des Plangebietes (Knotenpunkt 4) erreicht eine gute	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25			Ein Großteil der Verkehrsabwicklung des DOC wird über die Kreuzung Trecknase in Remscheid-Lennep erfolgen.	Qualität des Verkehrsablaufs (QSV B). Der Knotenpunkt 5 erreicht auch im Prognose-Planfall nur eine mangelhafte Verkehrsqualität (QSV E). Bei steigenden Verkehr ist allerdings mit einer Verkehrsverlagerung auf eine Alternativroute Richtung Remscheid zu rechnen (K1, K2 und L412), die eine Überlastung des Knotenpunktes verhindert. Es ist festzuhalten, dass die Defizite am Knotenpunkt 5 B 237 (Bornefelder Straße) / B 51 (Bergisch Born) bereits im Analysefall sichtbar werden. Die Berechnungen mit dem Berechnungsverfahren des aktuellen HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) zeigen, dass der Knotenpunkt 6 B229 (Lennep Straße) / B 51 (Borner Straße) bereits durch die allgemeine Verkehrsentwicklung sowie durch das geplante Designer Outletcenter Remscheid induzierten neuverkehre eine mangelhafte Verkehrsqualität erreicht. Für die Einmündung der Gebieterschließung ist ein separater Linksabbiegerfahrstreifen vorgesehen. Die Rückstaulänge beträgt im Prognose-Planfall im Mittel ein Fahrzeug. Auf dieser Grundlage sind die vorgesehenen 30 m Fahrstreifenlänge zur sicheren Seite hin als ausreichend anzusehen. Die gutachterliche Verkehrsuntersuchung zeigt auf, dass die vorliegende Planung zum Gewerbegebiet West III aus verkehrstechnischer Sicht nicht abzulehnen ist.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25			Die Stadt Remscheid weist ergänzend zum einen darauf hin, dass gemäß Regionalplanentwurf für die Planungsregion Düsseldorf im näheren Umfeld der Kreuzung Trecknase eine landesplanerische Flächenentwicklung im Umfang von zusätzlich ca. 12 ha als Gewerbegebietsentwicklung an der Borner Straße vorge-sehen ist. Weiterhin ist im geltenden Regionalplan (GEP 99) am Gleisdreieck in Bergisch Born ein bislang unbebauter Bereich im Umfang von ca. 9 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausgewiesen. Dieser kommt auch als Teil einer interkommunalen Gewerbegebietsentwicklung auch mit Beteiligung der Stadt Hückeswagen in Betracht, was langfristig zu einer weiteren quantitativen Ausweitung des betreffenden Grundstücksangebots führen kann. Diese Stellungnahme wird dem Remscheider Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energieeffizienz und Verkehr nachrichtlich mitgeteilt.	Die mangelhaften Qualitätsstufen an den Knotenpunkten KP 5 und KP 6 bestehen bereits heute bzw. werden auch ohne Planumsetzung des Gewerbegebietes West 3 durch die allgemeine Verkehrsentwicklung und Planungen der Stadt Remscheid (hier: DOC) erreicht. Eine erhebliche Verschlechterung der Verkehrsqualität der Knotenpunkte durch die durch das Gewerbegebiet West III induzierten Verkehre wird jedoch nicht eintreten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind hiervon nicht berührt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind hiervon nicht berührt.	Die Bauleitplanung wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27	PLEdoc GmbH, Essen	17.03.2017	Der Vorhabenbereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der PLE und der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH, Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG, Straelen ▪ Viatel GmbH, Frankfurt Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27			Da eine Betroffenheit der von PLEdoc verwalteten Versorgungseinrichtungen durch die Festsetzung von planexternen Ausgleichsflächen nicht ausgeschlossen werden kann, wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten. <u>Hinweis:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. PLEdoc wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
28	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn	25.04.2017	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird daher verwiesen, es wird gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthai, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Hinweise auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW aufgenommen.	Die Anregung wird berücksichtigt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
30	Straßen NRW	23.03.2017	Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet West III“ in vorliegender Form werden keine Einwände vorgebracht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
30	Straßen NRW	14.05.2018	Auf die Stellungnahme vom 23. März 2017 wird verwiesen. Im Rahmen weiterer Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten. Es wird um weitere Beteiligung und Bescheid zu den vorgenannten Ausführungen gebeten.	In der Stellungnahme vom 23.03.2017 wurden von Straßen NRW zur 5. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet West III“ keine Einwände vorgebracht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
31	Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Dortmund	23.03.2017	Im Planbereich verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Versorgungsunternehmen sind an dem Bauleitplanverfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich.
32	Westnetz Neuss Online-Planauskunft	23.03.2017	Die Planwerksinformationen und weitere wichtige Hinweise können über den Link http://planauskunft.westnetz.de/downloadpriorit.php?14902582561-c8fb8ced-b1aa-4b6c-9e7f-0946dea07e2e über 7 Tage abgerufen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
39	EWB GmbH, Remscheid	08.03.2017 und 25.05.2018	Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
40	WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, Wuppertal	18.04.2017 und 22.05.2018	Für die WSW Energie & Wasser AG , zuständig für Energieversorgung und Stadtentwässerung Stadt Wuppertal , zuständig für die Wasser- versorgung WSW mobil GmbH , zuständig für den öffent- lichen Personennahverkehr wird mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zur Planung bestehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genom- men.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
41	Nahverkehr Rheinland GmbH, Köln	12.04.2017	Es wird bemängelt, dass in der Planung weder die Erschließung mit öffentlichem Verkehr noch die Erschließung für Fahrrad- und Fußgängerverkehr erwähnt wird. Die Erschließung des Gewerbegebietes und der neuen Wohneinheiten soll offensichtlich ausschließlich mit motorisiertem Individualverkehr erfolgen. Hierin wird ein erheblicher Mangel in der Planung gesehen. Bereits in die Planung sollten Alternativen zum motorisierten Verkehr einfließen. Hierzu zählt eine regelmäßige Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie direkte und sichere Wege für Fußgänger und Radfahrer. Es wird darum gebeten, diese Aspekte in die Planung zu integrieren.	Die bestehende Situation der Erschließung des Plangebietes ist in der Begründung zur 5. FNP-Änderung unter Pkt. 2.3 dargelegt. Daraus ist ersichtlich, dass eine ÖPNV-Erreichbarkeit durch Bushaltestellen im nahen Umfeld des Plangebietes bereits gegeben ist. Zur Erschließung der neuen Baugebiete ist ein Neubau / Ausbau der Straßen erforderlich. Die geplanten Erschließungsstraßen werden im Bebauungsplan Nr. 76 (Parallelverfahren) festgesetzt. Dabei sind die Belange von Fußgängern und Radfahrern berücksichtigt. Hierzu werden u. a. eine Querungshilfe im Bereich der neuen Anbindung zur B 237 vorgesehen sowie durchgängige, einseitige Gehwege entlang der Gewerbegebieterschließungsstraßen. Die Darstellung der inneren Erschließung ist nicht Gegenstand der 5. FNP-Änderung Insgesamt ist festzustellen, dass eine Erreichbarkeit des Plangebietes mit dem ÖPNV gegeben ist und für den Fuß- und Radverkehr planungsrechtlich sichergestellt wird.	Die Anregung ist berücksichtigt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
44	Wupperverband, Wuppertal	22.03.2017	Das Gelände eines ehemaligen Gartenbaubetriebes in der Hückeswagener Ortslage <i>Junkernbusch</i> soll für die Ansiedlung bzw. Erweiterungsmöglichkeit von ortsansässigen Gewerbebetrieben entwickelt werden. Für die Erschließung des Gebietes kann die vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Die Schmutzwasserentsorgung kann über das öffentliche Kanalnetz erfolgen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, das sowohl Versickerungsmöglichkeiten als auch Flächen für Rückhaltebecken vorsieht: Bei Umsetzung der weiteren Planungen hierzu ist der Wupperverband frühzeitig einzubinden. Durch das Gebiet fließt der Junkernbuschbach mit einigen Nebenarmen, zum Teil verrohrt. Außerdem befinden sich dort noch alte, nicht mehr bewirtschaftete Teichanlagen. Der Wupperverband wurde in ersten Vorgesprächen zur Umgestaltung / Renaturierung der Gewässer und Rückbau der Teichanlagen bereits angesprochen. Auch hier wird darum gebeten, in die weitere Planung hinsichtlich Gewässerunterhaltung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen eng eingebunden zu werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wupperverband wird im weiteren Verfahren an der Planung beteiligt. Der Wupperverband wird im weiteren Verfahren an der Planung beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Wupperverband am weiteren Verfahren beteiligt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
45	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung, Kassel	30.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Einwände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
45	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung, Kassel	26.04.2018	Die Stellungnahme vom 30.03.2017 gilt unverändert weiter.	In der Stellungnahme vom 30.03.2017 wurden keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
46	BAV, Bergischer Abfallwirtschaftsverband	05.04.2017	Es wird darum gebeten, die Belange der kommunalen Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Alle Objekte müssen an die kommunale Entsorgung angeschlossen und dem entsprechend mit den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbar sein. Die zu befahrenden Straßen müssen für LKW ausreichend tragfähig und ganzjährig befahrbar sei, insbesondere auch bei winterlicher Witterung. An den öffentlichen Straßen müssen ausreichend bemessene Flächen zur Bereitstellung der Abfallbehälter und der sperrigen Abfälle vorhanden sein. Nachfolgend sind die entsprechenden Vorgaben der Berufsgenossenschaft zur Unfallverhütung zusammengefasst aufgeführt. Die Unfallverhütungsvorschriften sehen bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 Metern vor. Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr müssen mindestens 3,55 m breit sein (2,55 m Fahrzeugbreite plus 0,5 m Sicherheitsabstand auf beiden Seiten). Bei Verschwenkungen und Kurven liegt ein erhöhter Platzbedarf vor. Die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge müssen berücksichtigt werden. Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4 m, zzgl. Sicherheitsabstand betragen. Bei Einbahnstraßen ist die Einrichtung einer geeigneten Wendeanlage für die Entsorgungsfahrzeuge erforderlich. Grundsätzlich sind hierzu Wendekreise mit einem Durchmesser von 22 Meter vorgesehen.	Die 5. FNP-Änderung stellt die geplante Nutzung in ihren Grundzügen für das Plangebiet dar. Die Belange der BAV zur verkehrlichen Erschließung betreffen keine Inhalte der Flächennutzungsplandarstellung. Die Anregungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und auf der Genehmigungsebene für das Vorhaben berücksichtigt. Auf die Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 76 wird an dieser Stelle verwiesen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
46			Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. In der Praxis werden Wendehämmer mit unterschiedlichen Formen realisiert. Diese sind nicht immer rechteckig, sondern z. B. an einer oder beiden Langseiten abgeschrägt. Die Abmessungen betragen rund 21 Meter für die Langseite und ca. 15 Meter in der Breite. Die konkrete Realisierung muss vorab mit dem BAV und dem beauftragten Abfuhrunternehmen abgestimmt werden. Erfüllen die Zufahrtstraßen die erforderlichen Mindeststandards der Unfallverhütung nicht, so müssten die Abfallbehälter, Säcke und sperrigen Abfälle von den Bewohnern zur nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße gebracht und wieder abgeholt werden. Um Berücksichtigung dieser Anregungen bei den weiteren Planungen wird gebeten.		

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
49	Behindertenbeauftragte Frau Haybach, Hückeswagen	28.03.2017	Die Belange schwerbehinderter Menschen werden durch die Planung nicht berührt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
50	Landschaftsverband Rheinland, Köln	16.03.2017	Es bestehen keine Bedenken, da eine Betroffenheit von Liegenschaften des LVR durch die Planung nicht vorliegt. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahme gesondert einzuholen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Hückeswagen, den2018

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder



Vorlage

Datum: 21.08.2018
Vorlage FB III/3501/2018

TOP	Betreff Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zum Gewerbegebiet West III sowie öffentliche Widmung und Vermietung der Straßenflächen
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet West III“ zwischen der Stadt, der HEG und dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung sowie die spätere Anmietung der öffentlichen Verkehrsflächen im Gewerbegebiet West III von der HEG nach erfolgtem Endausbau.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	03.09.2018	öffentlich
Rat	02.10.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen führt momentan das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“ durch. Das Offenlageverfahren für den Bebauungsplanentwurf ist zwischenzeitlich erfolgt.

Die Stadt verfolgt mit dem Bebauungsplan das Ziel, insbesondere für die bereits ortsansässigen Gewerbebetriebe, geeignete Flächen zur Sicherung und Erweiterung ihrer Standorte anzubieten.

Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Schloss-Stadt Hückeswagen sowie der HEG und des Abwasserbetriebes soll ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

Um die im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsmaßnahmen und Infrastrukturen zu verwirklichen, wird neben dem Ankauf von Flächen durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen vereinbart, dass die öffentlichen Anlagen für Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auf Kosten des Eigenbetriebes Abwasser hergestellt werden. Die HEG wird dann für die Grundstücke den normalen Kanalanschlussbeitrag bezahlen. Des Weiteren sollen die von der HEG neu herzustellenden Erschließungsstraßen öffentlich gewidmet und nach erfolgtem Endausbau an die Schloss-Stadt Hückeswagen vermietet werden.

Außerdem werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt umgesetzt. Hierüber wurde bereits in der Vergangenheit ein entsprechender Beschluss gefasst.

Die Koordination und Beauftragung wird über die HEG erfolgen, um sicherzustellen, dass die Arbeiten zusammenhängend von einem Unternehmen ausgeführt werden. Dies soll Probleme in der Gewährleistung vermeiden, wenn z.B. Kanal und Straße von verschiedenen Firmen ausgeführt würden, was bei getrennter Ausschreibung nicht auszuschließen wäre.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 22.08.2018
Vorlage FB III/3503/2018

TOP	Betreff 6. Änderung des Flächennutzungsplanes von 2004 "Gleisdreieck"
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / Der Rat beschließt die Durchführung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 gemäß den Vorschriften des § 2 Baugesetzbuch für das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	03.09.2018	öffentlich
Rat	02.10.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Die drei Städte Remscheid, Wermelskirchen und Hückeswagen planen gemeinsam die Umsetzung eines städteübergreifenden Gewerbegebietes im Bereich des sogenannten Gleisdreiecks in Bergisch-Born. Die Schenkel dieses Dreiecks bilden die B 51 (Bergisch Born – Wermelskirchen), die Kreisstraße 22 Richtung Buchholzen sowie die Bahntrasse Richtung Hückeswagen. Der Flächennutzungsplan stellt in seiner geltenden Fassung die anteiligen Flächen auf Hückeswagener Stadtgebiet als landwirtschaftliche Flächen dar. Da diese Nutzung mit der Umsetzung eines Gewerbegebietes nicht vereinbar ist, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um auch hierfür eine Gewerbenutzung zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans gehen aufgrund der gesamtstädtischen Bedeutung zu Lasten der Schloss-Stadt Hückeswagen. Hierfür sind auf dem Produkt Stadtplanung 1.51.01.01 ausreichend Mittel vorhanden.

Beteiligte Fachbereiche:

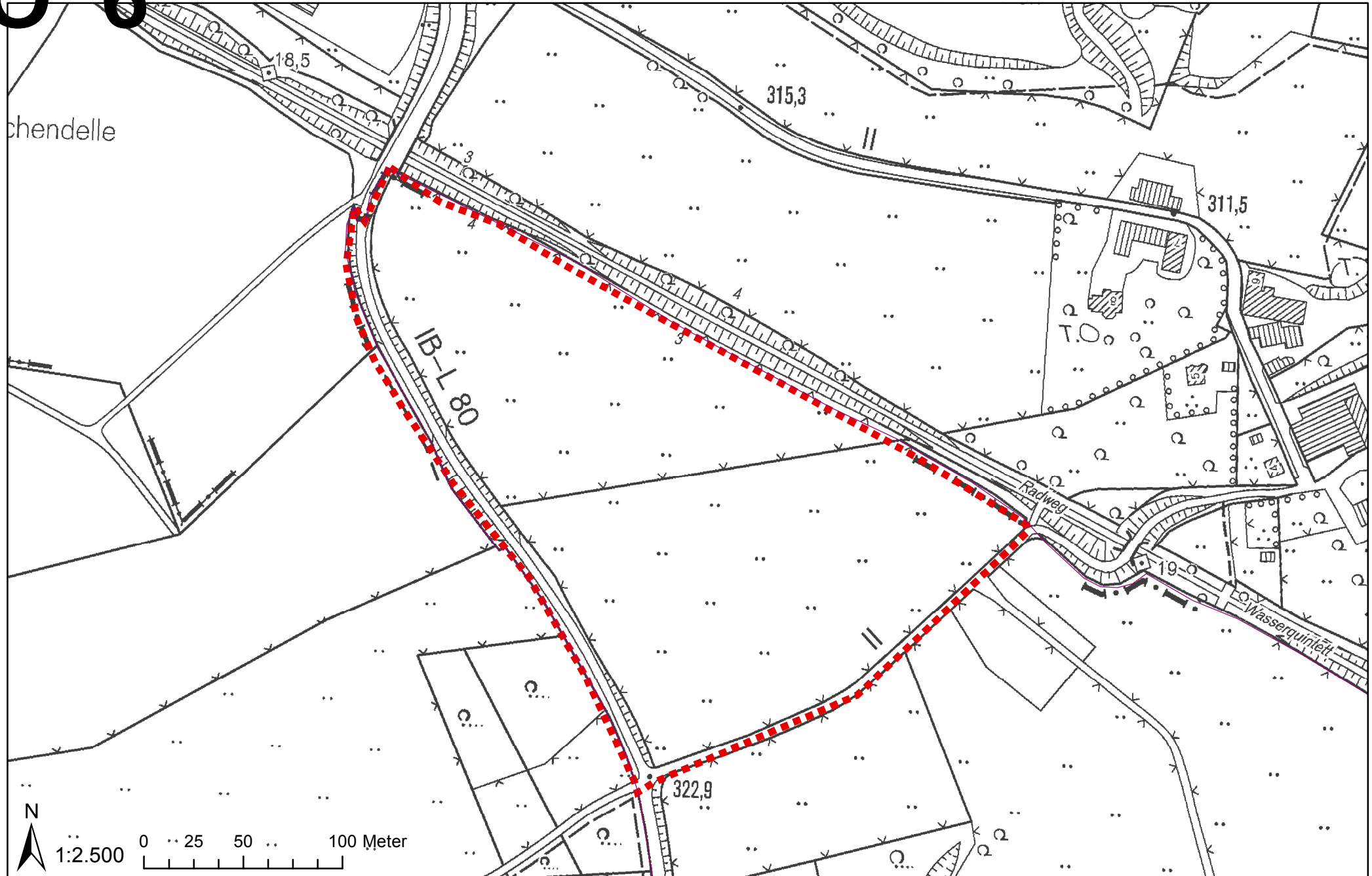
FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Kerstin Brinkmann

Anlagen:

Geltungsbereich 6. Änderung FNP





Vorlage

Datum: 02.08.2018
Vorlage FB III/3478/2018

TOP	Betreff Präsentation Wasserversorgungskonzept
Beschlussentwurf: Der Ausschuss nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt		öffentlich

Sachverhalt:

Nach § 38 Absatz 3 Landeswassergesetz NRW haben Gemeinden ein Konzept über die zukünftige Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebietes aufzustellen. Dieses Wasserversorgungskonzept wurde von der Schloss-Stadt Hückeswagen am 30.06.2018 fristgerecht bei der zuständigen Bezirksregierung vorgelegt.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen beauftragte die Bergische Energie- und Wasser-GmbH (BEW) und die Rheinischen Energie AG (rhenag), ein Wasserversorgungskonzept gemäß § 38 Absatz 3 Landeswassergesetz NRW zu erarbeiten. Ziel dieses Konzeptes ist es, die jetzige und zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung darzustellen.

In der Ausschusssitzung wird das Wasserversorgungskonzept und der genaue Ablauf des Verfahrens durch die rhenag vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten für die Erstellung und Vorstellung des Wasserversorgungskonzeptes betragen rd. 3.500,00 Euro.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jonatán Garrido Pereira



Vorlage

Datum: 14.08.2018
Vorlage FB III/3481/2018

TOP	Betreff Weiterentwicklung des Entwicklungskonzeptes Brunsbachtal
Beschlussentwurf: Der Ausschuss nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	03.09.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen möchte eine städtebauliche Perspektive für das westlich der Innenstadt gelegene Brunsbachtal entwickeln. Am 05.09.2017 wurde dem Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt dafür ein Entwicklungskonzept, erarbeitet durch das Büro Brechtefeld & Nafe in Kooperation mit dem Büro Ahner + Brehm, vorgelegt. Die Verwaltung wurde beauftragt, das Bauleitplanverfahren vorzubereiten.

Seitdem ist das Entwicklungskonzept von den zuständigen Büros überarbeitet und konkretisiert worden. Die Verwaltung stellt den überarbeiteten Plan vor und erläutert das weitere Vorgehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes trägt die HEG.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

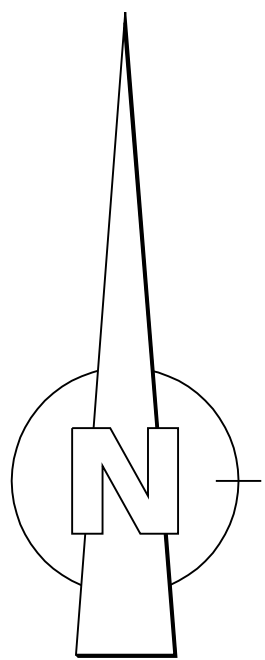
Kerstin Brinkmann**Anlagen:**

- Plan „Entwicklungskonzept“



Legende

- Fahrbahn
- Gehweg, fahrbahnbegleitend
- Weg, separat geführt
- Stellplätze
- Bushaltestelle
- Bedarfparkplatz
- Grünfläche
- Regenrückhaltebecken/Brunsbach



Vorabzug
vom 02.08.2018

Index	Änderung, Art, Umfang, Ursache	Datum	gez.	gepr.

BRECHTEFELD & NAFE Ingenieur- und Vermessungsbüro GmbH Beratende Ingenieure VBI und DWA, DVP Zur Streubühlwiese 27 45549 Sprockhövel Tel.:02339/81840-0	B. N.	Datum	Zeichen
		bearbeitet Aug. 2018	Ste/BoB
		gezeichnet Aug. 2018	Ste
Sprockhövel, im August 2018		geprüft :	

HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG	
Nutzungs- und Strukturkonzept für den Bereich "Brunsbachtal"	Vorplanung
Lageplan Variante 5a	Bl.-Nr.: 1.6 M.: 1:1000
Auftraggeber: HEG Hückeswagener Entwicklungs- gesellschaft mbH & Co. KG Auf'm Schloß 1 42499 Hückeswagen Tel.-Nr.: 02192 / 88-600 Fax-Nr.: 02192 / 88-9600	genehmigt: Hückeswagen,



Vorlage

Datum: 31.07.2018
Vorlage FB III/3470/2018

TOP	Betreff Weg zur sauberen Schloss-Stadt
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Schloss-Stadt Hückeswagen nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	03.09.2018	öffentlich

Sachverhalt:

In den letzten Ausschusssitzungen sind vermehrt die Themen „Wilder Müll“ und „Verdreckte Innenstadt“ angesprochen worden. Die Verwaltung hat sich des Themas angenommen und informiert über die aktuelle Sachlage sowie über Lösungsvorschläge.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Anja Kölsch



Vorlage

Datum: 15.08.2018
Vorlage FB III/3482/2018

TOP	Betreff Regionale 2025
Beschlussentwurf: Der Ausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Projektideen für die Regionale 2025 weiter zu entwickeln und die notwendigen Vorbereitungen für die Vergabe von entsprechenden Planungsleistungen zu treffen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	03.09.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Ende 2016 haben sich die drei Landkreise Oberberg, Rhein-Sieg und Rhein-Berg mit insgesamt 28 Kommunen auf die Regionale 2022/25 beworben und den Zuschlag für 2025 erhalten. Seitdem wurden Konzept, Organisation und Umsetzung sowie erste Projektideen weiterentwickelt. Die Federführung liegt beim Oberbergischen Kreis und der gegründeten Regionale 2025-Agentur mit Sitz in Bergisch-Gladbach.

Die inhaltliche Leitidee „Bergisches Rheinland“ wird anhand des übergeordneten Entwicklungspfades „Neue Partnerschaften quer vernetzt“ und den vier thematisch untergeordneten Entwicklungspfaden „1. Ressource trifft Kulturlandschaft“, „2. Innovation schafft Arbeit“, „3. Qualität von Wohnen und Leben“ und „4. Mobilität und Digitalisierung als Zukunftsmotor“ konkretisiert. Zu den einzelnen Entwicklungspfaden wurden bereits erste Projektideen entwickelt und zugeordnet.

Zwei Elemente werden bei den weiteren Überlegungen eine zentrale Rolle spielen. Das sind zum einen die Fortführung und der Abschluss des Stadterneuerungsprozesses in der Innenstadt vom Bahnhofsplatz zum Wilhelmsplatz. Zum anderen wird es um die Zukunft des Schlosses gehen, das aufgrund der Brandschutzproblematik derzeit nur eingeschränkt nutzbar ist.

Darüber hinaus sollen Infrastrukturprojekte im Außenbereich, auch rund um die Bever-Talsperre, entwickelt und realisiert werden.

Für die weitere Bearbeitung sollen zwei Planwerke aufgelegt werden. Für den innerstädtischen Bereich soll ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet werden. Die Vergabe der Planungsleistung ist für dieses Jahr geplant, Mittel sind im Haushalt eingeplant. Für den gesamtstädtischen Raum, auch die Außenbereiche, soll ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) aufgestellt werden. Der Beginn dieses Konzepts wird 2019 sein. Derzeit werden Gespräche mit der Hansestadt Wipperfürth zur Möglichkeit eines interkommunalen REK geführt. Die Aufstellung dieser zwei Rahmenkonzepte ist Grundvoraussetzung dafür, den Zugang zu Fördermitteln, die über die Regionale 2025 kanalisiert und im Projektraum ausgeschüttet werden sollen, zu erhalten.

Die Verwaltung wird in der Sitzung weitere Erläuterungen geben.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Kerstin Brinkmann